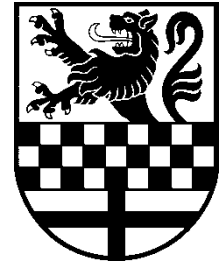


Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 9	Ausgegeben in Lüdenscheid am 28.02.2024	Jahrgang 2024
-------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	169
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 4 „Linger Weg“, 18. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	172
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 15. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	175
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	178
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	181
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	184
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 18 „Für das Gelände zwi- schen der Hagedornstraße und der Frankfurter Straße“, 3. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	187
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 23 „Staklenberg“, 1. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	190
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 24 „Heideweg“, 4. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	193
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 28 a „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 6. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	196
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 29/II „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	199

20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz“, 2. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	202
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 35 „Susannenhöhe“, 1. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	205
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 36 „Lütgenheide“, 1. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	208
20.02.2024	Stadt Halver	Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Halver“ - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -	211
19.02.2024	Stadt Hemer	Wahlbekanntmachung Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	214
19.02.2024	Stadt Hemer	Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09.06.2024	215
20.02.2024	Stadt Altena	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie am 04.03.2024	217
21.02.2024	Stadt Altena	Tagesordnung einer Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr am 05.03.2024	217
21.02.2024	Stadt Lüdenscheid	Beschluss der 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes	218
21.02.2024	Stadt Lüdenscheid	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 04.03.2024	218
22.02.2024	Jagdgenossenschaft V Drescheid	Tagesordnung einer Genossenschaftsversammlung am 20.03.2024	219
22.02.2024	Stadt Plettenberg	Tagesordnung einer Sitzung des Rates am 05.03.2024	219
23.02.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung (Stadtordnung) über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Menden (Sauerland) vom 06.02.2024	220
23.02.2024	Stadt Menden (Sauerland)	Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern im Stadtgebiet Menden (Sauerland) vom 06.02.2024	228
23.02.2024	Stadt Menden (Sauerland)	49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) "Rücknahme von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans" - Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg	229
26.02.2024	Stadt Iserlohn	Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 338 „Oestrich – Altenaer Straße“ Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB	233



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne
Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“,
9. Änderung
Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“,
4. Änderung
Nr. 13, „Gewerbegebiet
Oeckinghausen“, 5. Änderung
Nr. 18, „Für das Gelände zwischen
Hagedornstraße und Frankfurter
Straße“, 3. Änderung
Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung
des Bebauungsplanes Nr.
28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“,
2. Änderung
Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:
Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“,
9. Änderung
Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“,
4. Änderung
Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“,
5. Änderung
Nr. 18, „Für das Gelände zwischen
Hagedornstraße und Frankfurter
Straße“, 3. Änderung
Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung

- Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung
des Bebauungsplanes Nr.
28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“,
2. Änderung
Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind. Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, der seit 21.01.1970 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst einen Großteil des südwestlichen Stadtgebiets von Halver, westlich der Mühlenstraße und der Straße Bächterhof. Die vorgesehene 21. Änderung betrifft lediglich die innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzten Mischgebiete.

Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb der Mischgebiete und damit verbundene Beeinträchtigungen der überwiegend wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

Darüber hinaus dient die Änderung des Bebauungsplans der klarstellenden Festsetzung eines Mischgebiets im Bereich der ehemaligen Hausmeisterwohnung der Humboldtschule. Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Südwesten von Halver und gliedert sich in vier Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 6,5 ha.



Teilbereich 1 (ca. 3,2 ha) wird

- im Norden durch die Elberfelder Straße,
- im Osten durch die Marktstraße sowie die gemischt genutzte Bebauung entlang der Marktstraße,
- im Süden durch die gemischt genutzte Bebauung entlang der Straße Bächterhof und
- im Westen durch die Humboldtschule, die Wohnbebauung entlang der Humboldtstraße und der Schillerstraße sowie die Goethestraße begrenzt.

Teilbereich 2 (ca. 0,9 ha) wird

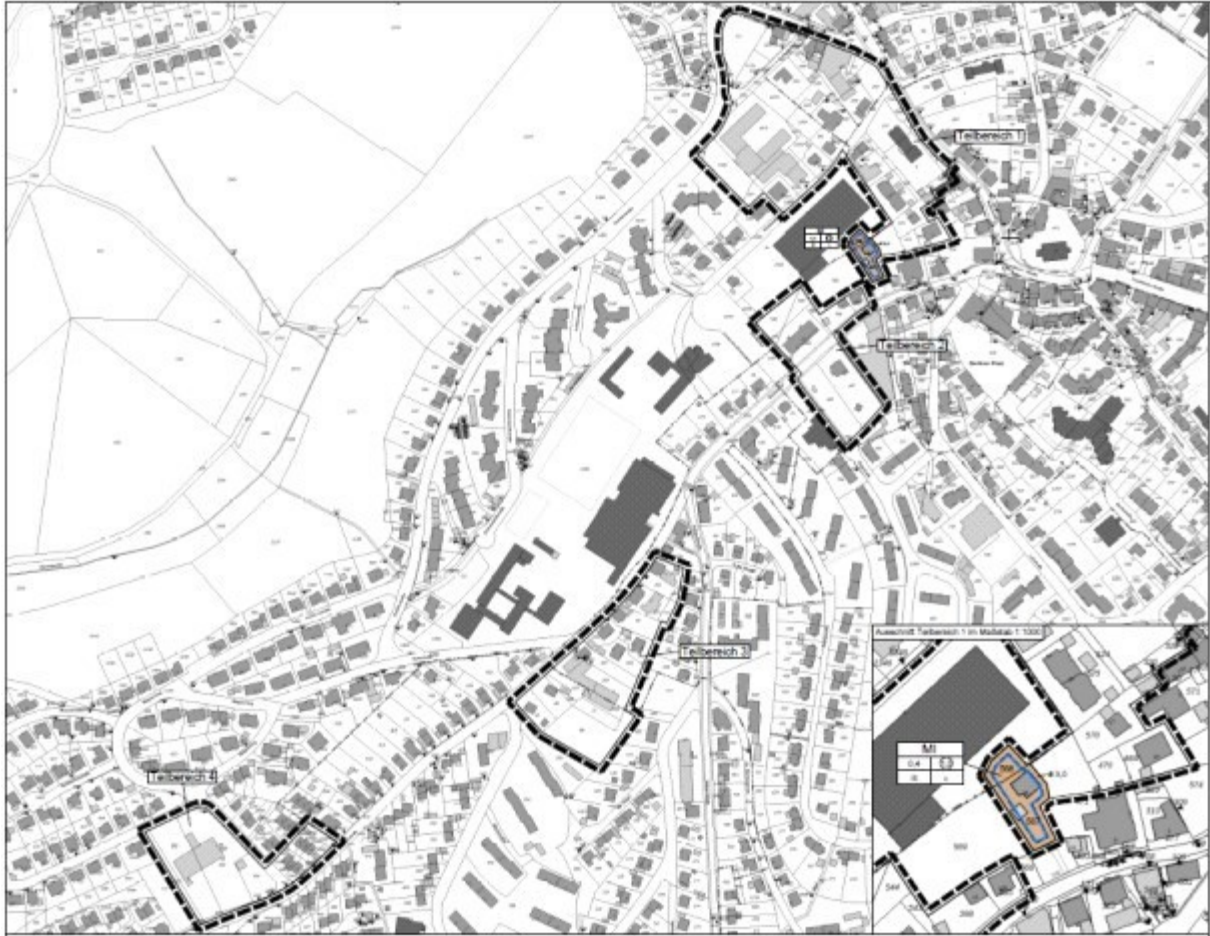
- im Norden durch die Humboldtschule,
- im Osten durch einen Parkplatz entlang der Straße Bächterhof sowie die gemischt genutzte Bebauung entlang der Lohstraße,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Ringstraße und
- im Westen durch den Evangelischen Kindergarten Pustebblume, den Busbahnhof sowie die Regenbogenschule begrenzt.

Teilbereich 3 (ca. 1,4 ha) wird

- im Norden und Westen durch die Mühlenstraße die Städtische Gemeinschaftshauptschule sowie das Anne-Frank-Gymnasium,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Kölner Straße und
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Weststraße begrenzt.

Teilbereich 4 (ca. 1,0 ha) wird

- im Norden durch die Mozartstraße sowie die Wohnbebauung am Wagnerring,
- im Osten durch die Händelstraße,
- im Süden durch die Mühlenstraße und
- im Westen durch den Evangelischen Kindergarten Pustebblume, den Busbahnhof sowie die Regenbogenschule begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](http://Bauleitplanung-Stadt-Halver-Notbetrieb.wordpress.com)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 4 „Linger Weg“, 18. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne

Nr. 3,	„Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4,	„Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6,	„Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7,	„Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
Nr. 12,	„Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
Nr. 13,	„Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
Nr. 18,	„Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
Nr. 23,	„Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24,	„Heideweg“, 4. Änderung
Nr. 28a,	„Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II,	„Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung

- | | |
|---------|-----------------------------|
| Nr. 33, | „Eichholz“, 2. Änderung |
| Nr. 35, | „Susannenhöhe“, 1. Änderung |
| Nr. 36, | „Lütgenheide“, 1. Änderung |

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:

Nr. 3,	„Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4,	„Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6,	„Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7,	„Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
Nr. 12,	„Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
Nr. 13,	„Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
Nr. 18,	„Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
Nr. 23,	„Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24,	„Heideweg“, 4. Änderung
Nr. 28a,	„Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II,	„Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
Nr. 33,	„Eichholz“, 2. Änderung
Nr. 35,	„Susannenhöhe“, 1. Änderung
Nr. 36,	„Lütgenheide“, 1. Änderung
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Dieses Verfahren wurde ursprünglich als 17. Änderung eingeleitet und wird demnächst als 18. Änderung fortgeführt. Die Unterlagen sind bereits unter dem Titel der 18. Änderung erstellt.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind. Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 4 „Linger Weg“, der seit 22.03.1966 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst den gesamten Bereich entlang des Linger Wegs, südlich der B 229, am östlichen Ortsrand von Halver in Richtung Oeckinghausen.

Die vorgesehene 18. Änderung betrifft lediglich das innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzte Gewerbegebiet.

Um innerhalb des Gewerbegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln und um einer Beeinträchtigung der wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

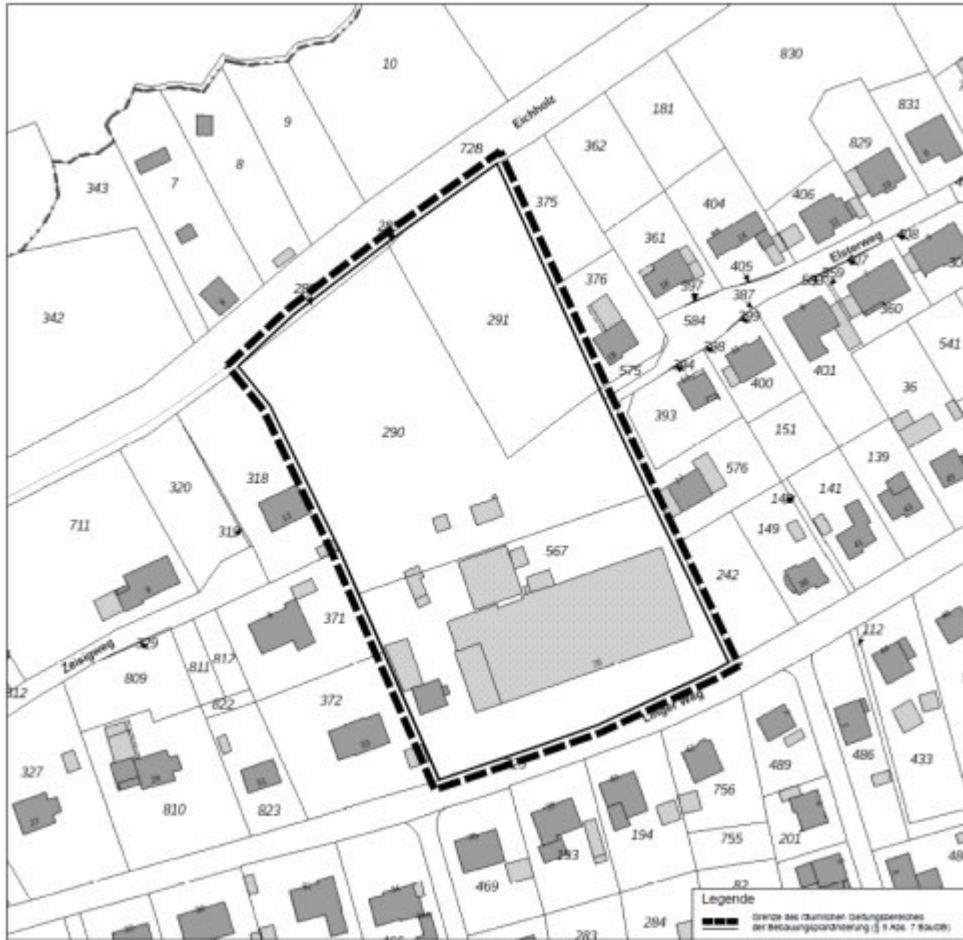
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Osten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 1,5 ha.



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch die Straße Eichholz (B 229),
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang des Elsterwegs und Linger Wegs,
- im Süden durch den Linger Weg und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang des Zeisigwegs und Linger Wegs begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](https://www.halver.de/wordpress/wp-content/uploads/2024/03/Bauleitplanung-18-2024.pdf)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereich
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4 „Linger Weg“, 18. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, 15. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne

Nr. 3,	„Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4,	„Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6,	„Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7,	„Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
Nr. 12,	„Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
Nr. 13,	„Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
Nr. 18,	„Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
Nr. 23,	„Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24,	„Heideweg“, 4. Änderung
Nr. 28a,	„Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II,	„Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung

- | | |
|---------|-----------------------------|
| Nr. 33, | „Eichholz“, 2. Änderung |
| Nr. 35, | „Susannenhöhe“, 1. Änderung |
| Nr. 36, | „Lütgenheide“, 1. Änderung |

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:

Nr. 3,	„Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4,	„Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6,	„Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7,	„Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
Nr. 12,	„Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
Nr. 13,	„Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
Nr. 18,	„Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
Nr. 23,	„Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24,	„Heideweg“, 4. Änderung
Nr. 28a,	„Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II,	„Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
Nr. 33,	„Eichholz“, 2. Änderung
Nr. 35,	„Susannenhöhe“, 1. Änderung
Nr. 36,	„Lütgenheide“, 1. Änderung

3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.

4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Dieses Verfahren wurde ursprünglich als 14. Änderung eingeleitet und wird demnächst als 15. Änderung fortgeführt. Die Unterlagen sind bereits unter dem Titel der 15. Änderung erstellt.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind. Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 6 „Höveler Weg“, der seit 01.08.1966 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst den Bereich entlang des Höveler Wegs, südlich der Remscheider Straße (B 229), am nordwestlichen Ortsrand von Halver. Die vorgesehene 15. Änderung betrifft lediglich die innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzten Misch- und Gewerbegebiete.

Um innerhalb des Gewerbegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgebietes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln und um einer Beeinträchtigung der wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden. Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Westen von Halver und gliedert sich in drei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 3,3 ha.



Die Geltungsbereiche der drei Teilbereiche werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1 (ca. 0,7 ha) wird

- im Norden und Osten durch die Lagerflächen und das Betriebsgelände des Baumaschinenhandels Gebr. Mickenhagen,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Straße Auf dem Homberge und
- im Westen durch Waldflächen begrenzt.

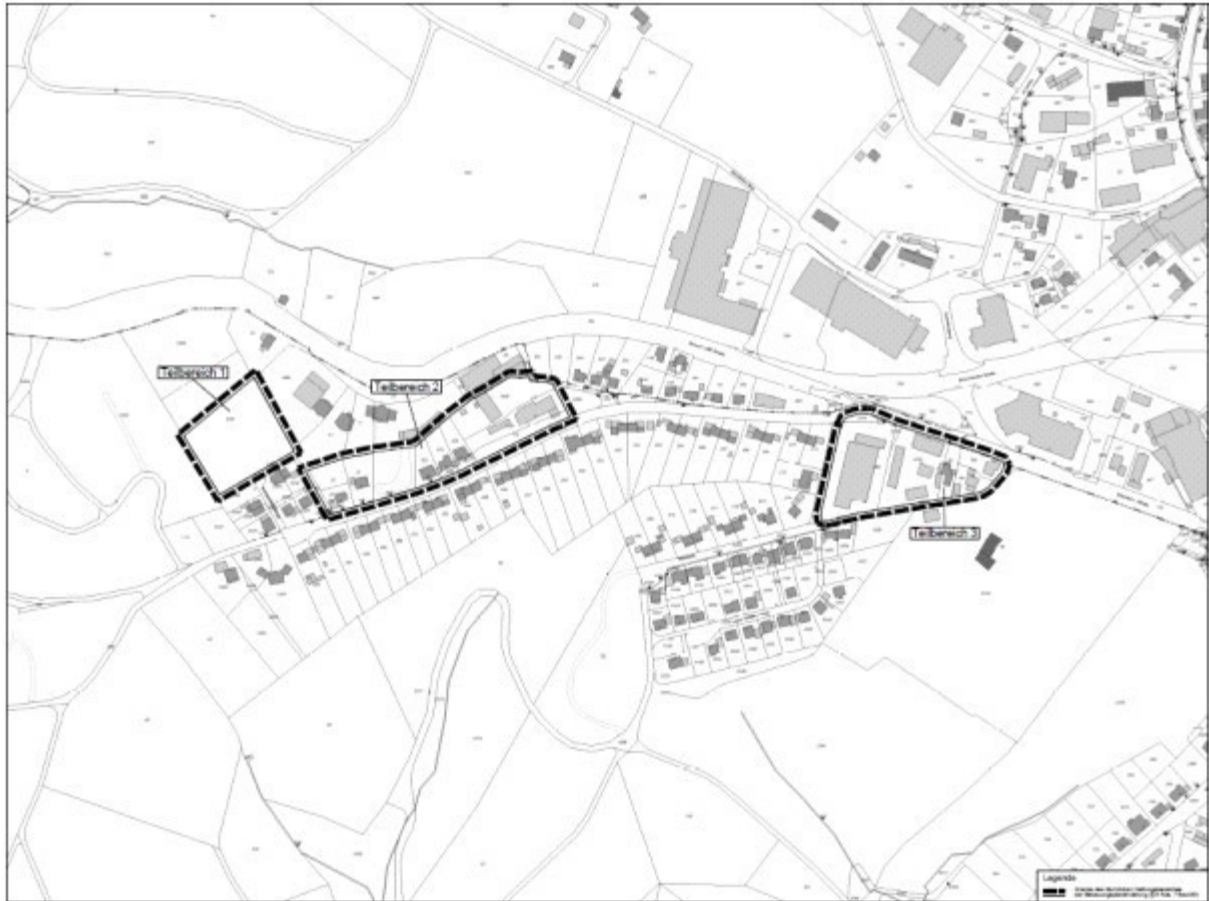
Teilbereich 2 (ca. 1,3 ha) wird

- im Norden durch die gemischt genutzte Bebauung entlang der Remscheider Straße (B229),
- im Osten durch eine Gehölzfläche,

- im Süden durch die Höveler Straße und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Straße Auf dem Homberge begrenzt.

Teilbereich 3 (ca. 1,1 ha) wird

- im Norden durch den Höveler Weg und die Elberfelder Straße,
- im Osten, im Süden und im Westen durch den Waldweg begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](https://www.stadt-halver.de/wordpress.com)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereich
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Höveler Weg“, 15. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne

Nr. 3,	„Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4,	„Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6,	„Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7,	„Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
Nr. 12,	„Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
Nr. 13,	„Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
Nr. 18,	„Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
Nr. 23,	„Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24,	„Heideweg“, 4. Änderung
Nr. 28a,	„Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II,	„Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung

- | | |
|---------|-----------------------------|
| Nr. 33, | „Eichholz“, 2. Änderung |
| Nr. 35, | „Susannenhöhe“, 1. Änderung |
| Nr. 36, | „Lütgenheide“, 1. Änderung |

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:

Nr. 3,	„Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4,	„Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6,	„Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7,	„Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
Nr. 12,	„Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
Nr. 13,	„Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
Nr. 18,	„Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
Nr. 23,	„Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24,	„Heideweg“, 4. Änderung
Nr. 28a,	„Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II,	„Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
Nr. 33,	„Eichholz“, 2. Änderung
Nr. 35,	„Susannenhöhe“, 1. Änderung
Nr. 36,	„Lütgenheide“, 1. Änderung
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft

getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“, der seit 22.03.1966 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst das gesamte Gewerbe- und Industriegebiet Löhbach, nördlich der Remscheider Straße (B 229) und westlich der Dortmunder Straße (L 528), im Nordwesten von Halver.

Um innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

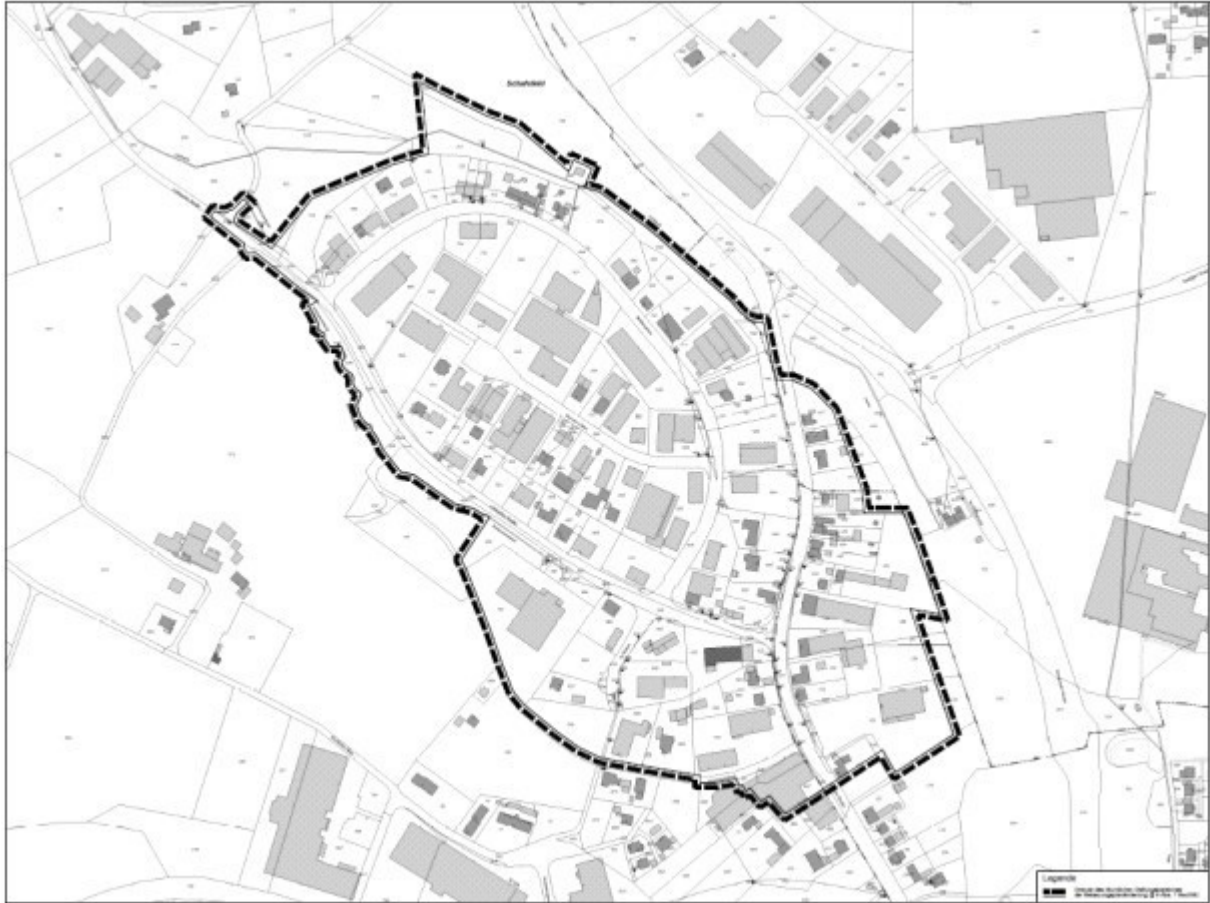
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordwesten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 25 ha.



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch den Löhbach sowie landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch den Löhbach sowie die Dortmunder Straße (L 528),
- im Süden durch die gemischt genutzte Bebauung entlang der Remscheider Straße (B229) sowie Hagener Straße und
- im Westen durch den Schwarzenbach sowie landwirtschaftliche Flächen begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](https://www.stadthalver.de/wordpress/wordpress/wp-content/uploads/2023/09/Bauleitplanung-Stadt-Halver-Notbetrieb.pdf)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Geländer zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung

- Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
- Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
- Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Geländer zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
 - Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
 - Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
 - Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft

getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 12 „Industriegebiet Langenscheid“, der seit 22.12.1972 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst den größten Teil des Gewerbe- und Industriegebiets Langenscheid, im Bereich der Ost- und Industriestraße sowie der Straße Langenscheid, im Nordosten von Halver.

Um innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

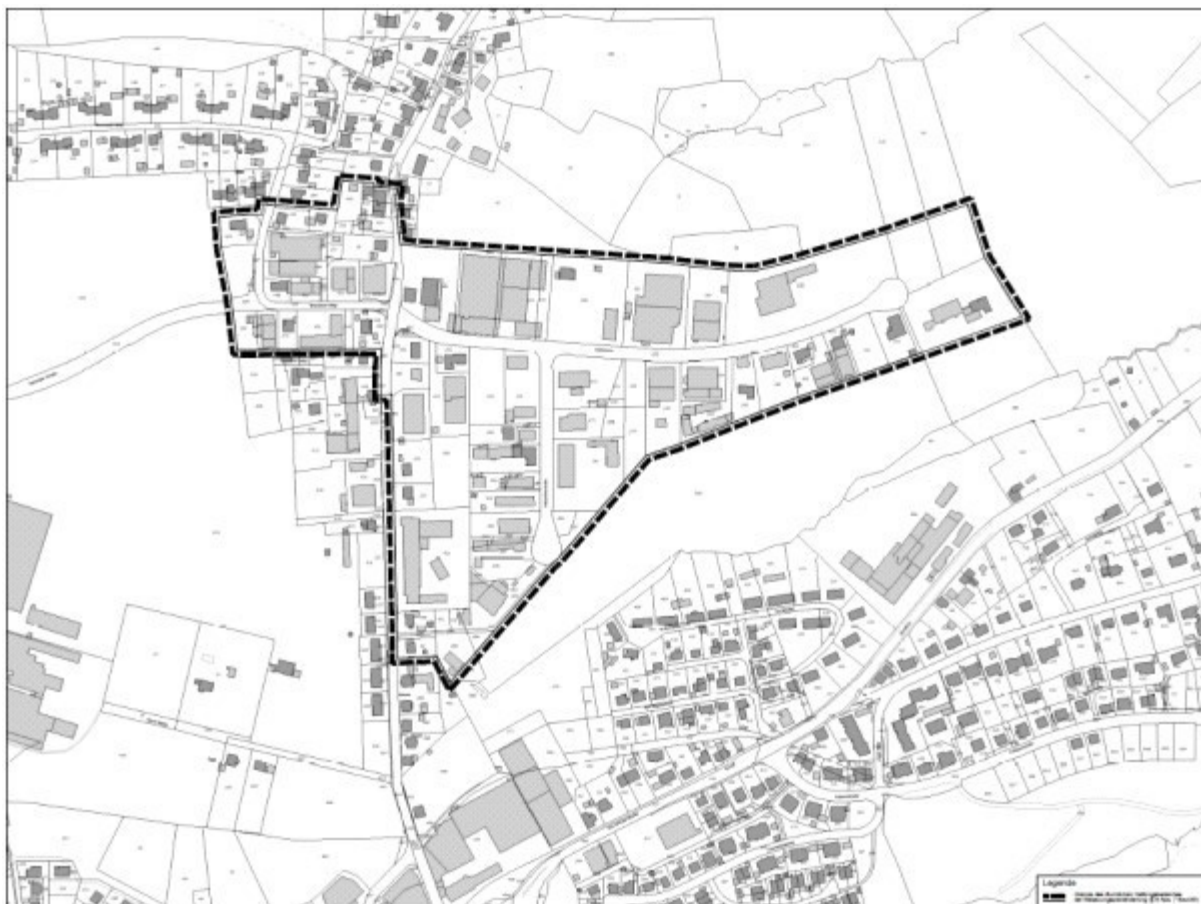
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordosten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 16 ha.



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch die Wohnbebauung am Breslauer Weg und der Straße Langenscheid sowie landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch Waldflächen,
- im Süden durch Wald- und Grünflächen sowie die Auenlandschaft der Bräumke und
- im Westen durch gemischt genutzte Bebauung und die Straße Langenscheid sowie landwirtschaftliche Flächen begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](http://Bauleitplanung-Stadt-Halver-Notbetrieb.wordpress.com)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung

- Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
- Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
- Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
 - Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
 - Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
 - Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft

getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, der seit 26.02.1983 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst das Gewerbe- und Industriegebiet im Westen des Ortsteils Oeckinghausen.

Um innerhalb des Gewerbe- und Industriegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

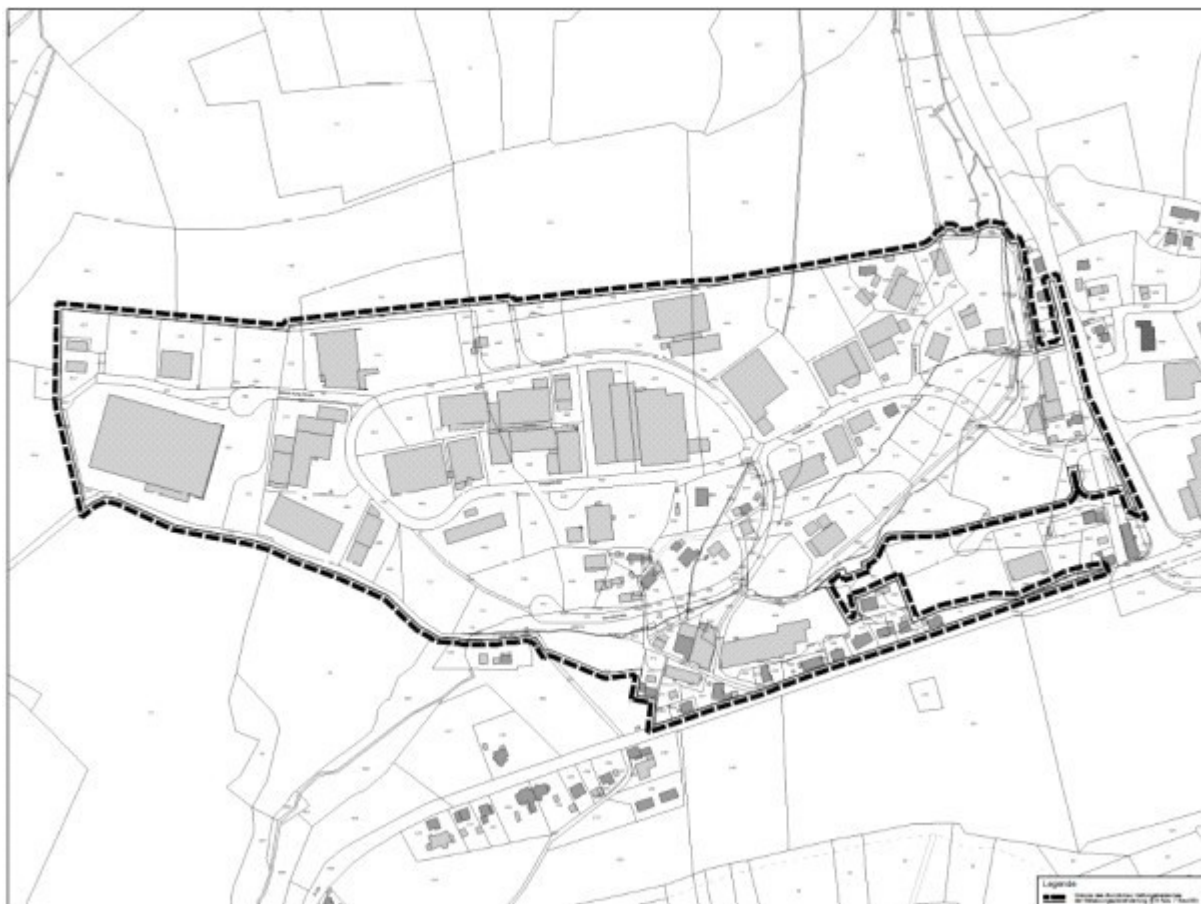
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordosten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 32 ha.



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch die Straße Bruch (L 868),
- im Süden durch die B 229, die Bräumke sowie landwirtschaftliche Flächen und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](https://www.stadthalver.de/wordpress.com)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 18 „Für das Gelände zwischen der Hagedornstraße und der Frankfurter Straße“, 3. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung

- Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
- Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
- Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
 - Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
 - Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
 - Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft

getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

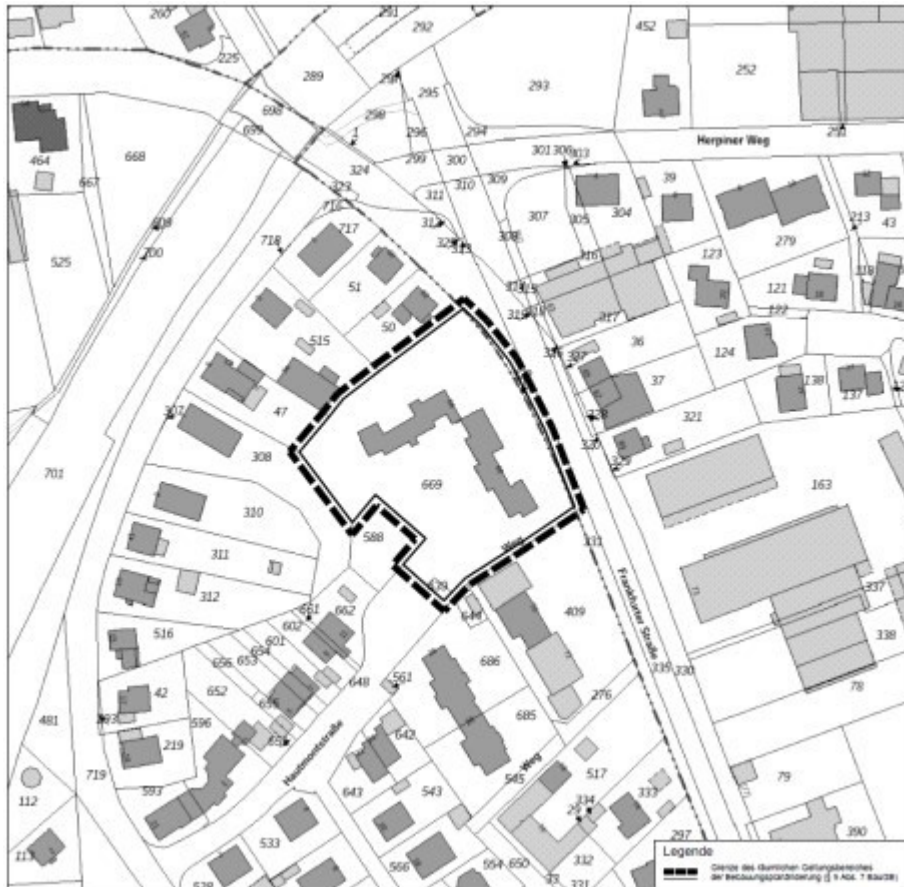
Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 18 „für das Gelände zwischen der Hagedornstraße und der Frankfurter Straße“, der seit 13.07.1979 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst einen Teil der Wohngebiete zwischen dem Bahnhofsgelände und der Frankfurter Straße, im Osten von Halver. Die vorgesehene 3. Änderung betrifft lediglich das innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzte Mischgebiet.

Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb des Mischgebiets und damit verbundene Beeinträchtigungen der überwiegend wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden. Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordosten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 4.500 m².



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch die Wohnbebauung entlang der Hagedornstraße,
- im Osten durch die Frankfurter Straße (L 528),
- im Süden durch einen Baumaschinenhändler sowie die Wohnbebauung entlang der Hautmontstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Hagedorn- und der Hautmontstraße begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](http://Bauleitplanung-Stadt-Halver-Notbetrieb.wordpress.com)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 18 „Für das Gelände zwischen der Hagedornstraße und der Frankfurter Straße“, 3. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 23 „Staklenberg“, 1. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung

- Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
- Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
- Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
 - Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
 - Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
 - Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft

getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 23 „Staklenberg“, der seit 12.05.1990 rechtskräftig ist. Für den Bebauungsplan gilt allerdings aufgrund der Überleitungsvorschrift die BauNVO in der Fassung von 1977. Der Bebauungsplan umfasst die Siedlungsflächen im Westen des Ortsteils Ehringhausen. Die vorgesehene 1. Änderung betrifft lediglich die zwei innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzten Mischgebiete.

Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb der Mischgebiete und damit verbundene Beeinträchtigungen der überwiegend wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden. Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden. Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden. Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Westen des Ortsteils Ehringhausen und gliedert sich in zwei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 7.600 m².



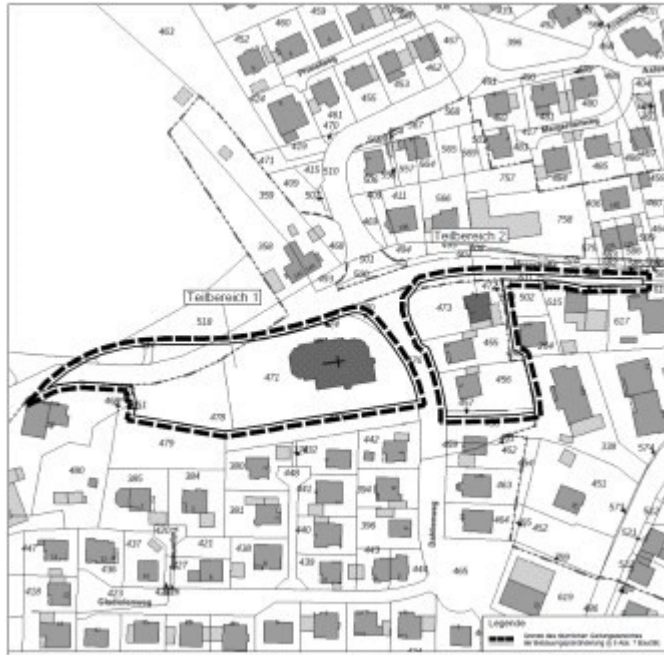
Die Geltungsbereiche der zwei Teilbereiche werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1 (ca. 4.900 m²) wird

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen sowie die Heerstraße (L 892),
- im Osten durch den Dahlienweg,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang des Lilien- und Tulpenwegs sowie einen Spielplatz und
- im Westen durch ein Wohngebäude sowie die Heerstraße (L 892) begrenzt.

Teilbereich 2 (ca. 2.700 m²) wird

- im Norden durch die Heerstraße (L 892),
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Heerstraße (L 892) sowie der Straße Staklenberg,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang des Dahlienwegs und
- im Westen durch den Dahlienweg begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

Während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](https://www.stadt-halver.de/wordpress.com)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung als Vorentwurf

- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Staklenberg“, 1. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 24 „Heideweg“, 4. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
 - Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
 - Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
 - Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ershenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung

- Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
- Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
- Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
- Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 24 „Heideweg“, der seit 14.10.1977 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst den Bereich nördlich der Heerstraße und westlich des Heidewegs im Ortsteil Oberbrügge. Die vorgesehene 4. Änderung betrifft lediglich die zwei innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzten Mischgebiete. Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb der Mischgebiete und damit verbundene Beeinträchtigungen der überwiegend wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden. Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Westen des Ortsteils Oberbrügge und gliedert sich in zwei Teilbereiche mit einer Gesamtfläche von ca. 5.100 m².



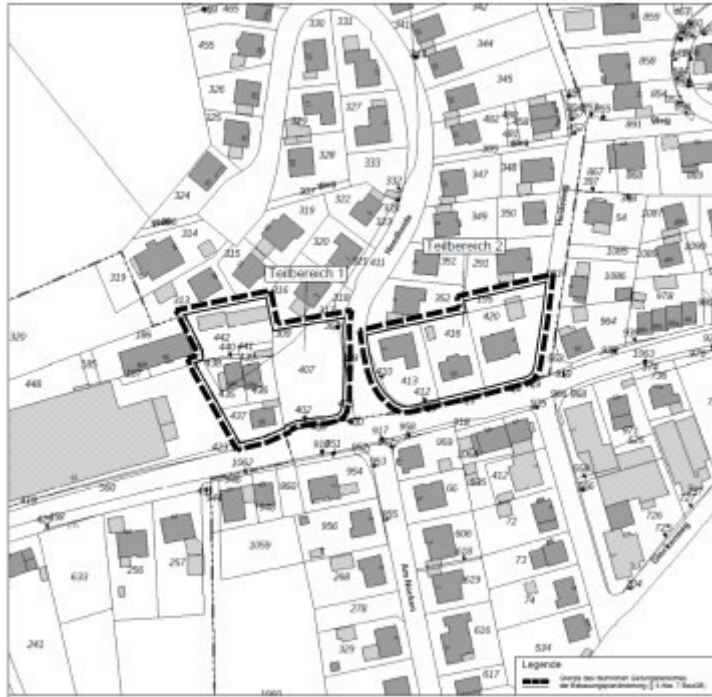
Die Geltungsbereiche der zwei Teilbereiche werden wie folgt begrenzt:

Teilbereich 1 (ca. 2.700 m²) wird

- im Norden durch die Wohnbebauung entlang der Straße Heedheide,
- im Osten durch die Straße Heedheide,
- im Süden durch die Heerstraße (L 892) und
- im Westen durch das Grundstück des Möbelgeschäfts „Natürlich Wohnen Massivholzmöbel“ sowie Wohnbebauung begrenzt.

Teilbereich 2 (ca. 2.400 m²) wird

- im Norden durch die Wohnbebauung entlang der Straße Heedheide,
- im Osten durch den Heideweg,
- im Süden durch die Heerstraße (L 892) und
- im Westen durch die Straße Heedheide begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

Während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](https://www.halver.de/wordpress.com)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen

- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 „Heideweg“, 4. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 28 a „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 6. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
 - Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
 - Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
 - Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung

- Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
- Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
- Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
- Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
- Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.

4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Dieses Verfahren wurde ursprünglich als 5. Änderung eingeleitet und wird demnächst als 6. Änderung fortgeführt. Die Unterlagen sind bereits unter dem Titel der 6. Änderung erstellt.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 28a „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, der seit 29.04.1997 rechtskräftig ist.

Der Bebauungsplan umfasst das Gewerbegebiet Heide, entlang der Märkischen Straße, im Norden von Halver.

Um innerhalb des Gewerbegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

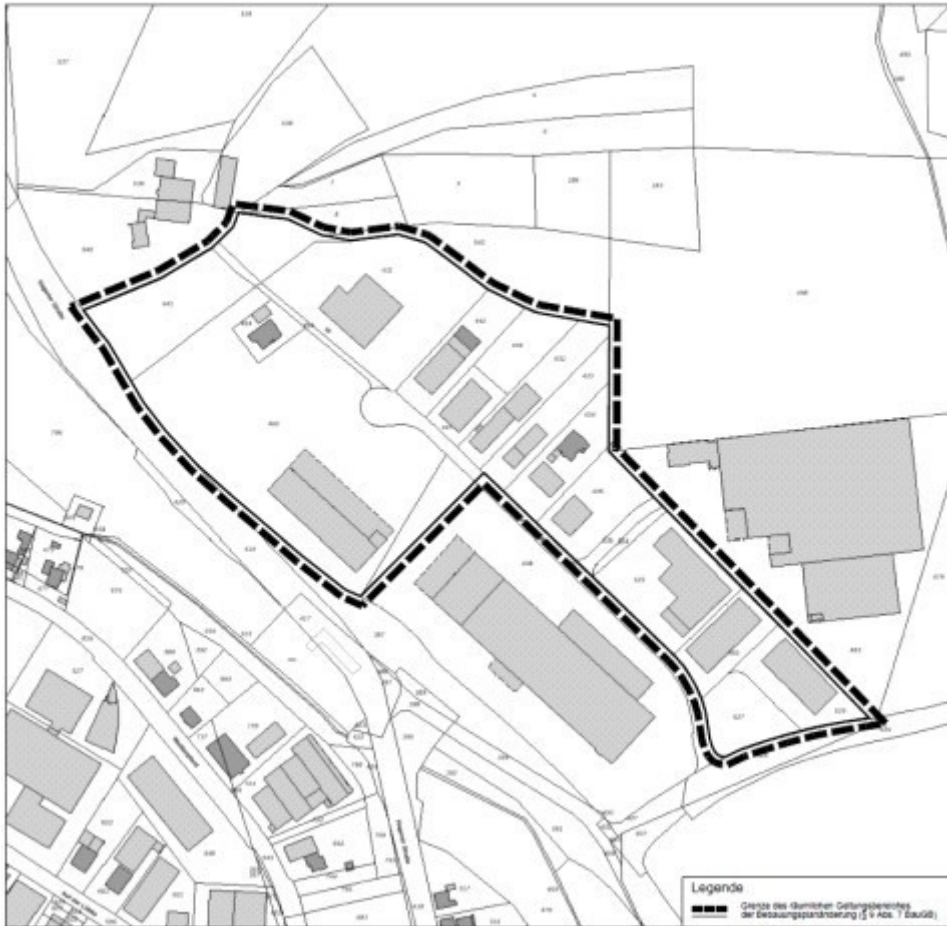
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Norden von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 6,1 ha.



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen sowie Waldflächen,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen sowie das Betriebsgelände der Firma ESCHA,
- im Süden durch die Danziger Straße sowie das Bauzentrum Lieder und
- im Westen durch die Dortmunder Straße (L 528) begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](#)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereich
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28a „Baugebiet Heide und Teilländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 6. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 29/II „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne

Nr. 3,	„Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4,	„Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6,	„Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7,	„Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
Nr. 12,	„Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
Nr. 13,	„Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
Nr. 18,	„Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
Nr. 23,	„Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24,	„Heideweg“, 4. Änderung
Nr. 28a,	„Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II,	„Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung

- | | |
|---------|-----------------------------|
| Nr. 33, | „Eichholz“, 2. Änderung |
| Nr. 35, | „Susannenhöhe“, 1. Änderung |
| Nr. 36, | „Lütgenheide“, 1. Änderung |

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:

Nr. 3,	„Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4,	„Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6,	„Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7,	„Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
Nr. 12,	„Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
Nr. 13,	„Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
Nr. 18,	„Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
Nr. 23,	„Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24,	„Heideweg“, 4. Änderung
Nr. 28a,	„Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II,	„Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
Nr. 33,	„Eichholz“, 2. Änderung
Nr. 35,	„Susannenhöhe“, 1. Änderung
Nr. 36,	„Lütgenheide“, 1. Änderung
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft

getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 29/II „Schwarzenbach, Teil II“, der seit 22.01.1996 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst das Eckgrundstück zwischen Remscheider und Elberfelder Straße, im Nordwesten von Halver. Die 2. Änderung des Bebauungsplans betrifft das im Geltungsbereich festgesetzte Gewerbegebiet.

Um innerhalb des Gewerbegebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

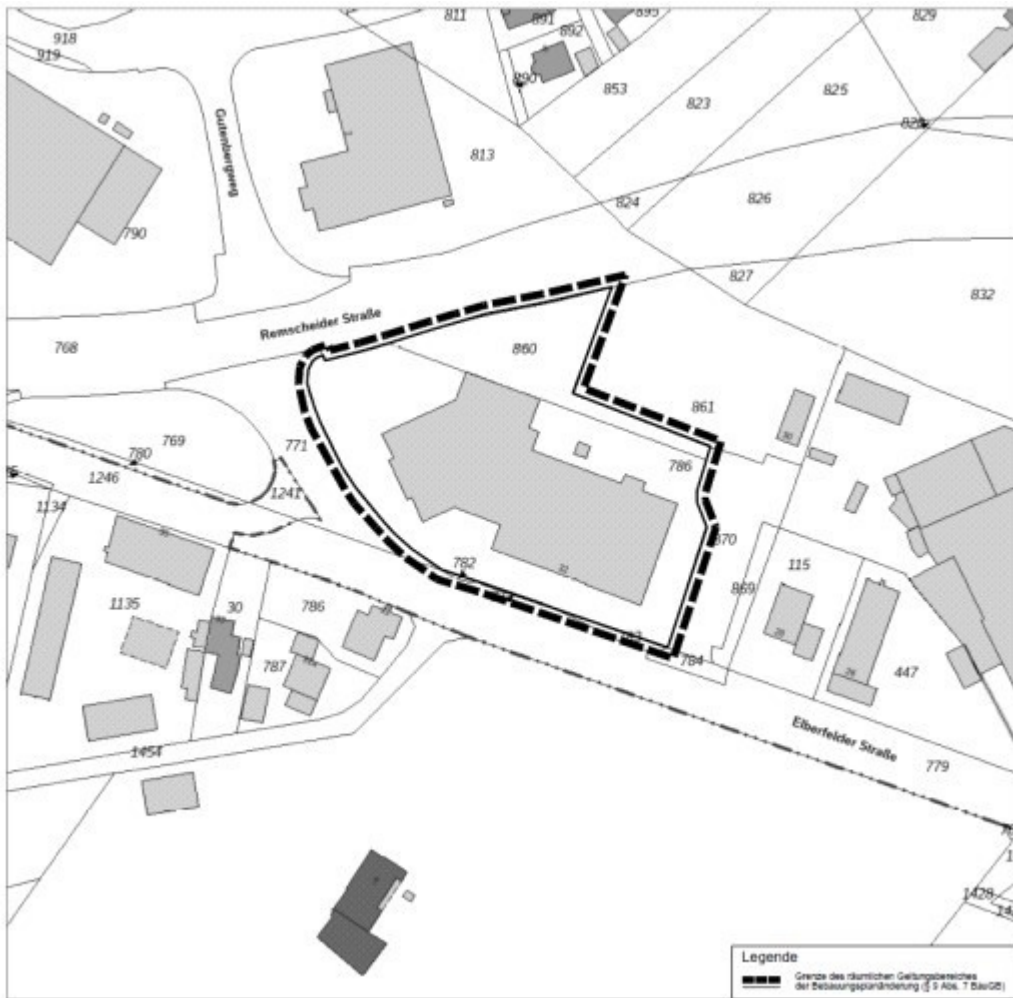
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktcenters, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordwesten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 7.300 m².



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch die Remscheider Straße (B 229),
- im Osten durch einen Friedhof sowie die Elberfelder Straße sowie
- im Süden und Westen durch die Elberfelder Straße begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](http://Bauleitplanung-Stadt-Halver-Notbetrieb.wordpress.com)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29/II „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz“, 2. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Geländer zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
 - Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung

- Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
- Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersiehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Geländer zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
 - Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
 - Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
 - Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt.

Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu.

Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 33 „Eichholz“, der seit 18.02.1999 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst den Bereich westlich der Falkenstraße und südlich der B 229, am östlichen Ortsrand von Halver in Richtung Oeckinghausen. Die vorgesehene 2. Änderung betrifft lediglich das innerhalb des Bebauungsplangebiets festgesetzte Mischgebiet.

Um innerhalb des durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teils des Mischgebiets weiterhin vorrangig Betriebe des produzierenden und verarbeitenden Gewerbes sowie des klassischen Dienstleistungsgewerbes mit einer möglichst großen Zahl von Arbeitsplätzen anzusiedeln und um einer Beeinträchtigung der wohnbaulich geprägten Umgebung vorzubeugen, sollen durch die Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

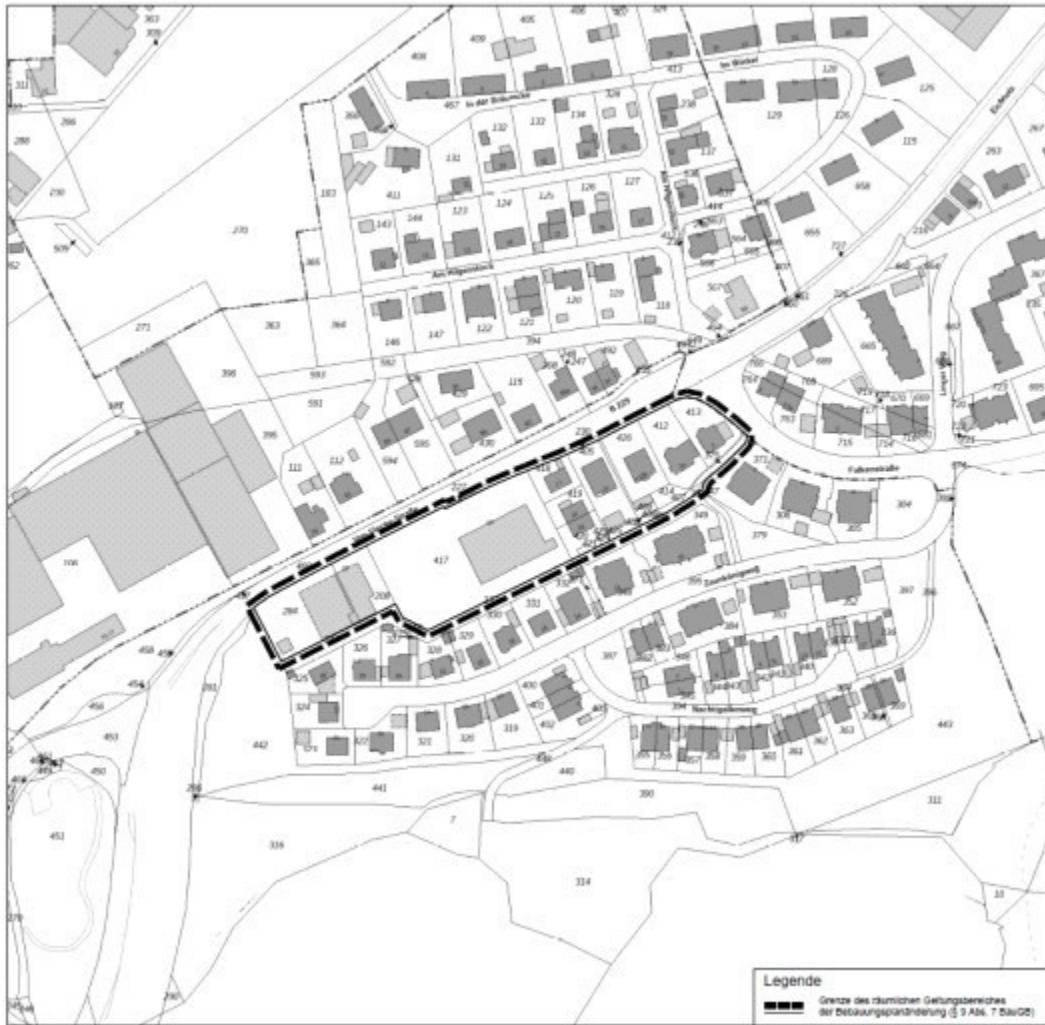
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktcenters, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Nordosten von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 9.100 m².



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch die Von-Vincke-Straße (B 229),
- im Osten durch die Falkenstraße,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang des Zaunkönigwegs und
- im Süden durch eine Gehölzfläche begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](https://www.halver.de/wordpress.com)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 „Eichholz“, 2. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse

nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 35 „Susannenhöhe“, 1. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung

- Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
- Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
- Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
- Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
- Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersiehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:
 - Nr. 3, „Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
 - Nr. 4, „Linger Weg“, 17. Änderung
 - Nr. 6, „Höveler Weg“, 14. Änderung
 - Nr. 7, „Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
 - Nr. 12, „Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
 - Nr. 13, „Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
 - Nr. 18, „Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
 - Nr. 23, „Staklenberg“, 1. Änderung
 - Nr. 24, „Heideweg“, 4. Änderung
 - Nr. 28a, „Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
 - Nr. 29/II, „Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
 - Nr. 33, „Eichholz“, 2. Änderung
 - Nr. 35, „Susannenhöhe“, 1. Änderung
 - Nr. 36, „Lütgenheide“, 1. Änderung

3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.

4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind. Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 35 „Susannenhöhe“, der seit 01.07.2000 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst zwei Wohngebäude nördlich des Gewerbegebiets Susannenhöhe, im Osten des Ortsteils Oeckinghausen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans betrifft das im Geltungsbereich festgesetzte Mischgebiet.

Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb des Mischgebiets und damit verbundene Beeinträchtigungen des Ortsteils vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden.

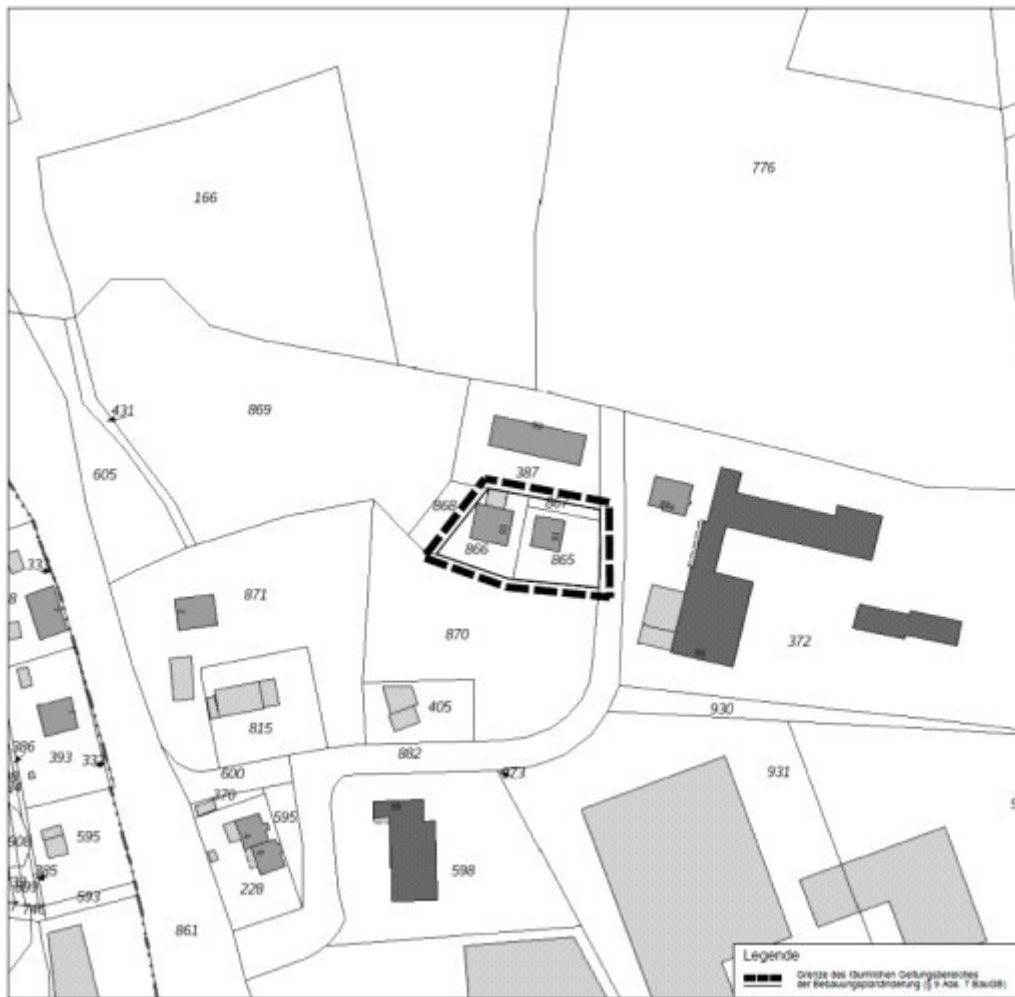
Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Osten des Ortsteils Oeckinghausen und umfasst eine Fläche von ca. 1.000 m².



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch ein Mehrfamilienhaus,
- im Osten durch die Straße „Zur Susannenhöhe“,
- im Süden durch eine teilweise mit Gehölzen bewachsene Freifläche und
- im Westen durch eine Waldfläche begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr.

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](https://www.stadt-halver.de/wordpress.com)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Susannahöhe“, 1. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 36 „Lütgenheide“, 1. Änderung - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 21.06.2010 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) beschlossen:

1. Die Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne

Nr. 3,	„Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4,	„Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6,	„Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7,	„Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
Nr. 12,	„Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
Nr. 13,	„Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
Nr. 18,	„Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
Nr. 23,	„Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24,	„Heideweg“, 4. Änderung
Nr. 28a,	„Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II,	„Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung

- | | |
|---------|-----------------------------|
| Nr. 33, | „Eichholz“, 2. Änderung |
| Nr. 35, | „Susannenhöhe“, 1. Änderung |
| Nr. 36, | „Lütgenheide“, 1. Änderung |

werden gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehenden Gebiete eingeleitet.

2. Die Bebauungspläne erhalten die Bezeichnung:

Nr. 3,	„Auf dem Dorfe“, 21. Änderung
Nr. 4,	„Linger Weg“, 17. Änderung
Nr. 6,	„Höveler Weg“, 14. Änderung
Nr. 7,	„Industriegebiet Löhbach“, 9. Änderung
Nr. 12,	„Industriegebiet Langenscheid“, 4. Änderung
Nr. 13,	„Gewerbegebiet Oeckinghausen“, 5. Änderung
Nr. 18,	„Für das Gelände zwischen Hagedornstraße und Frankfurter Straße“, 3. Änderung
Nr. 23,	„Staklenberg“, 1. Änderung
Nr. 24,	„Heideweg“, 4. Änderung
Nr. 28a,	„Baugebiet Heide und Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 28 Heide“, 5. Änderung
Nr. 29/II,	„Schwarzenbach, Teil II“, 2. Änderung
Nr. 33,	„Eichholz“, 2. Änderung
Nr. 35,	„Susannenhöhe“, 1. Änderung
Nr. 36,	„Lütgenheide“, 1. Änderung
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend den in der Sitzung vorgelegten Lageplänen festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen, insbesondere mit nahversorgungs- und zentrenrelevanten Sortimenten, in nicht integrierten Lagen bzw. den Randbereichen eines Stadtgebiets hat in aller Regel eine Schwächung der bestehenden zentralen Versorgungsbereiche und integrierten Lagen einer Kommune zur Folge.

Zur Entwicklung und zum Schutz der Funktionsfähigkeit des Innenstadtzentrums und des Nahversorgungszentrums von Halver sowie zum Schutz der zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen sollen gemäß den Empfehlungen des vom Rat beschlossenen Einzelhandelskonzeptes in den nicht integrierten Lagen des Stadtgebiets Einzelhandelsbetriebe mit nahversorgungsrelevanten Sortimenten ausgeschlossen bzw. mit zentrenrelevanten Sortimenten eingeschränkt werden. Gemäß einer weiteren Empfehlung des Einzelhandelskonzeptes soll zur Bündelung des Einzelhandelsangebotes zudem großflächiger nicht-zentrenrelevanter Einzelhandel primär im Sonderstandort „Hagener Straße/ Märkische Straße“ sowie alternativ im Innenstadtzentrum und nicht mehr in den nicht integrierten Lagen angesiedelt werden.

Viele rechtskräftige Bebauungspläne der Stadt Halver, die Misch-, Gewerbe- oder Industriegebiete festsetzen, enthalten jedoch keine Festsetzungen zur Regelung bzw. Einschränkung von Einzelhandelsbetrieben. Insbesondere Bebauungspläne, die vor der seit 1990 geltenden Fassung der BauNVO in Kraft

getreten sind, sind nicht ausreichend vor einer ungewünschten Einzelhandelsansiedlung geschützt. Die Fassungen der BauNVO vor 1990 lassen im Gegensatz zur aktuell gelten Fassung der BauNVO großflächige Einzelhandelsbetriebe in Misch-, Gewerbe- und Industriegebieten teilweise uneingeschränkt zu. Um die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben in den Bereichen außerhalb der zentralen Versorgungsbereiche künftig zu steuern, hat der Rat der Stadt Halver am 21.06.2010 die Einleitung der Änderung von insgesamt 14 Bebauungsplänen beschlossen, die alle entweder Misch-, Gewerbe- und/ oder Industriegebiete festsetzen und vor der Novellierung der BauNVO 1990 in Kraft getreten sind.

Zu diesen Bebauungsplänen gehört auch der Bebauungsplan Nr. 36 „Lütgenheide“, der seit 03.03.2006 rechtskräftig ist. Der Bebauungsplan umfasst das Wohngebiet entlang der Straße „Lütgenheide“, nördlich der Frankfurter Straße (B 229) und östlich der Dortmunder Straße (L 528). Die 1. Änderung des Bebauungsplans betrifft die im Geltungsbereich festgesetzten Mischgebiete.

Um einem Trading-Down-Effekt innerhalb des Mischgebiets und damit verbundene Beeinträchtigungen des Ortsteils vorzubeugen, sollen mit der Änderung des Bebauungsplans auch Vergnügungsstätten sowie Bordelle und bordellartige Betriebe ausgeschlossen werden.

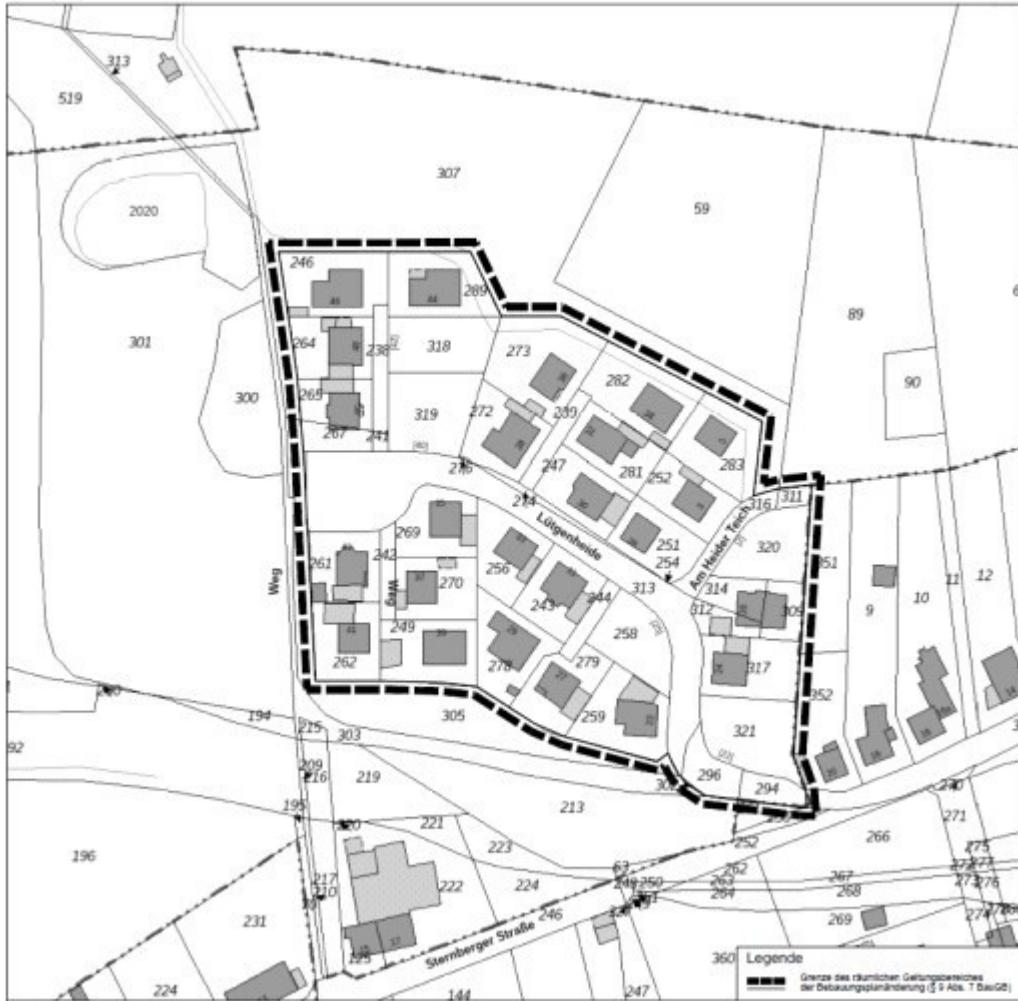
Neben dem Ausschluss bzw. der Steuerung von baulichen Nutzungen soll die Bebauungsplanänderung auch gleichzeitig die Zulässigkeit von Werbeanlagen regeln, um negative optische Auswirkungen auf das Ortsbild durch zu große oder besonders störende Werbeanlagen im öffentlichen Raum zu vermeiden. Die Planung soll jetzt nach der Fertigstellung des Fachmarktzentrums, der sichergestellten Verlagerung des Discounters Lidl an den Herpiner Weg und der Entwicklung auf dem Gelände der ehemaligen Firma Wippermann weitergeführt werden.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Norden von Halver und umfasst eine Fläche von ca. 1,7 ha.



Der Geltungsbereich wird

- im Norden durch Wiesen- und Gehölzflächen,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Lütgenheide“,
- im Süden durch die Frankfurter Straße (B 229) sowie eine Gehölzfläche und
- im Westen durch Wiesen- und Gehölzflächen sowie eine Spielplatzfläche begrenzt.



Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
 Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](https://www.stadthalver.de/wordpress/)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen
- Begründung als Vorentwurf
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 36 „Lütgenheide“, 1. Änderung sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse

nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

Bebauungsplan Nr. 44 „Ortslage Halver“ - frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung -

Im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der aktuellen Fassung hat der Vertreter des Bürgermeisters mit einem Stadtverordneten am 04.09.2009 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung folgenden Beschluss gefasst:

1. Das Verfahren zur Aufstellung des einfachen Bebauungsplanes Nr. 44 "Ortslage Halver" gemäß § 30 BauGB für das aus dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan zu ersehende Gebiet wird eingeleitet.
2. Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung: Bebauungsplan Nr. 44 "Ortslage Halver".
3. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.
4. Eine Bürgerversammlung ist durchzuführen.

Weiter hat der Rat der Stadt Halver in seiner öffentlichen Sitzung am 04.10.2016 gemäß § 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) beschlossen:

1. Die geänderte Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 44 "Ortslage Halver" wird entsprechend dem in der Sitzung vorgelegten Lageplan festgesetzt.

Eine wichtige städtebauliche Aufgabe ist es, eine verbrauchernahe Versorgung in Halver zu sichern und zu entwickeln.

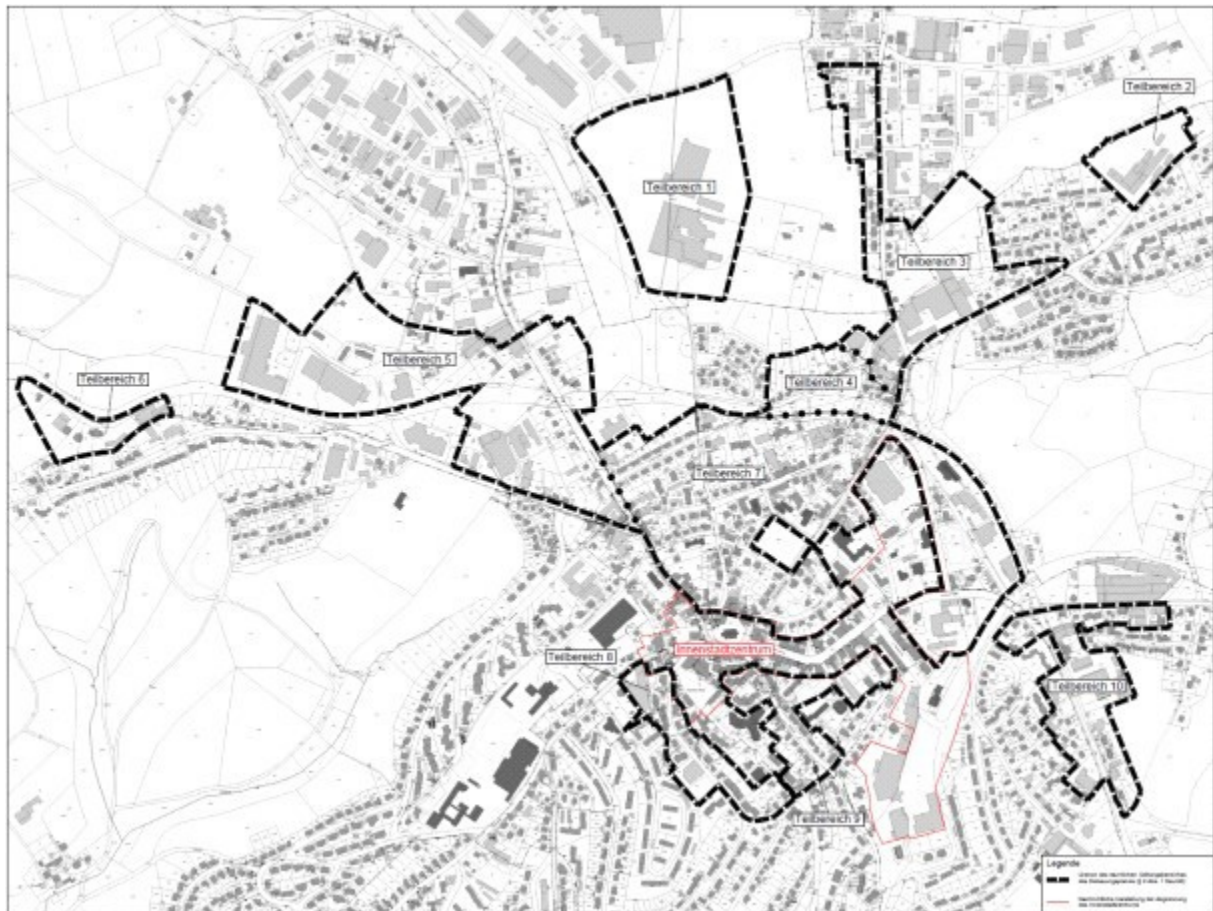
Im Innenstadtbereich ohne bauplanungsrechtliche Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung, ist die Möglichkeit der Ansiedlung von Vorhaben i. S. v. § 11 Abs. 3 BauNVO mit großer Geschossfläche gegeben. Dies ist insbesondere in den Gebieten möglich, in denen aufgrund bestehenden Baurechts weitere Vorhaben zu bereits vorhandenen Vorhaben im Sinne vom § 11 Abs. 3 BauNVO, auch mit geringerer Geschossfläche als 1.200 m², hinzutreten können und dann im Zusammenwirken negative Auswirkungen auslösen können.

Das Ziel des Bauleitplanverfahrens ist es, für den nicht beplanten Innenbereich, also die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB, die hauptsächlich durch gewerbliche und gemischte Nutzungen geprägt sind, Regelungen zu treffen.

Soweit nach der bisherigen Rechtslage zugelassene ausgeübte Nutzungen vorliegen, die durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes eingeschränkt oder unzulässig würden, genießen diese Bestandsschutz.

Das Einzelhandelskonzept (EHK) von 2005, das als Orientierungshilfe und Leitlinie beachtet werden muss, und als Grundlage für planungsrechtliche Entscheidungen dient, wurde 2010 fortgeschrieben. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 03.09.2010 bestätigt, dass der im Einzelhandelskonzept der Stadt Halver festgelegte "zentrale Versorgungsbereich (ZVB) Innenstadtzentrum", gemäß Ziffer 5.6 des Einzelhandelserlass NRW mit der Bezirksregierung abgestimmt ist. Die in der Fortschreibung des EHK erfolgte Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches ist im Bebauungsplan Nr. 44 berücksichtigt.

Der Geltungsbereich ist nicht räumlich zusammenhängend, deshalb unterteilt er sich entsprechend der Abgrenzung des ZVB und der planungsrechtlichen Entwicklung in die im Zusammenhang bebauten Teilbereiche 1 bis 10.



Teilbereich 1 (ca. 9,5 ha) wird

- im Norden durch die Danziger und Märkische Straße,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die Gehölzflächen nördlich des Wohngebiets „Lütgenheide“ und
- im Westen durch die Dortmunder Straße (L 528) begrenzt.

Teilbereich 2 (ca. 1,9 ha) wird

- im Norden durch Gehölzflächen sowie die Bräumke,
- im Osten durch Gehölzflächen sowie ein Wohnhaus,
- im Süden durch die B 229 und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Im Winkel“ begrenzt.

Teilbereich 3 (ca. 8,3 ha) wird

- im Norden durch das Gewerbe-/ Industriegebiet „Langenscheid“,
- im Osten durch die gewerblichen Nutzungen entlang der Straßen „Langenscheid“ (Teilgebiet 3),
- im Süden durch die B 229 und
- im Westen durch landwirtschaftliche Fläche sowie die Wohnbebauung entlang der Straße „Lütgenheide“ (Teilbereich 4) begrenzt.

Teilbereich 4 (ca. 2,7 ha) wird

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen,
- im Osten durch die Wohngebiete entlang der Straßen „In der Bräumke“ und „Am Hilgenstock“, des Zaunkönig- und Nachtigallenwegs sowie landwirtschaftliche Flächen,
- im Süden durch die B 229 und
- im Westen durch das Wohngebiet „Lütgenheide“ begrenzt.

Teilbereich 5 (ca. 15,6 ha) wird

- im Norden durch landwirtschaftliche Flächen sowie das Industrie-/ Gewerbegebiet „Löhbach“,
- im Osten durch landwirtschaftliche Flächen sowie die Wohnbebauung entlang der Hagener Straße und Sternberger Straße (Teilbereich 7),
- im Süden durch die B 229, den Evangelischen Friedhof sowie die Elberfelder Straße und
- im Westen durch landwirtschaftliche Flächen sowie das Betriebsgelände der Firma Escha begrenzt.

Teilbereich 6 (ca. 1,8 ha) wird

- im Norden durch die B 229,
- im Osten und Süden durch die Wohnbebauung entlang des Höveler Wegs und
- im Westen durch die Lagerflächen des Baumaschinenhandels Gebr. Mickenhagen begrenzt.

Teilbereich 7 (ca.21,1 ha) wird

- im Norden durch die B 229 sowie die Wohnbebauung entlang der Straße „Lütgenheide“ (Teilbereich 4),
- im Osten durch die Remscheider Straße,
- im Süden durch das Innenstadtzentrum und
- im Westen durch die Hagener Straße (Teilbereich 5) sowie Marktstraße begrenzt.

Teilbereich 8 (ca. 2,7 ha) wird

- im Norden durch die Straße Bächterhof sowie das Innenstadtzentrum im Bereich des Berliner Platzes,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Bachstraße sowie die Bachstraße selbst,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Straßen „Am Mühlenberg“, „Am Mühlengrund“ der Katrineholmstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Ringstraße begrenzt.

Teilbereich 9 (ca. 3,0 ha) wird

- im Norden durch das Innenstadtzentrum im Bereich der Frankfurter Straße,
- im Osten durch das Innenstadtzentrum entlang der Bahnhofstraße sowie die Wohnbebauung entlang der Wiesenstraße,
- im Süden durch die Wohnbebauung entlang der Südstraße und
- im Westen durch die Wohnbebauung, das Seniorenzentrum und Hospiz entlang der Bachstraße sowie die Bachstraße selbst begrenzt.

Teilbereich 10 (ca. 5,0 ha) wird

- im Norden durch den Herpiner Weg,
- im Osten durch die Wohnbebauung entlang der Straße „Am Hang“,
- im Süden durch den Knotenpunkt Frankfurter Straße/ Heerstraße sowie die Wiese vor der Karlshöhe und
- im Westen durch die Wohnbebauung entlang der Hagedornstraße und Jahnstraße begrenzt.

Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung der Gebiete in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planungen öffentlich zu unterrichten; ihr ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Zu diesem Zweck findet am

Dienstag, den 19.03.2024, 17:00 Uhr,

im Sitzungssaal des Rathauses, Thomasstraße 18, 58553 Halver, für alle interessierten Bürger eine Bürgerversammlung statt. Es besteht allgemeine Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung.

Auch außerhalb dieser Versammlung ist jedem Interessierten Gelegenheit gegeben, sich in der Zeit vom

29.02.2024 bis 02.04.2024 einschließlich

während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude Von-Vincke-Straße 26, Besprechungszimmer, 58553 Halver, über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren, diese mit der Verwaltung zu erörtern und sich zur Planung zu äußern.

Die Planunterlagen sind zudem im **Internet** auf der Notbetriebsseite der Stadt Halver ([Bauleitplanung – Stadt Halver – Notbetrieb \(wordpress.com\)](#)) unter der Kachel „Aktuelle Verfahren Bauleitplanung“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Folgende Informationen sind dort verfügbar:

- Bekanntmachung
- Plan als Vorentwurf mit Geltungsbereichen
- Textliche Festsetzungen als Vorentwurf
- Begründung als Vorentwurf
- Stellungnahme Planungsrechtliche Umsetzung des EHK Halver

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Ortslage Halver“ sowie zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung des Bauleitplanverfahrens werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Nach § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 20.02.2024

Der Bürgermeister

gez. Michael Brosch
(Michael Brosch)

**Amtliche
Bekanntmachung**

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

Wahlbekanntmachung

1. Am 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Hemer ist in folgende 21 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nummer	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
01	Oesetalschule	Oesetalschule Oesestraße 18
02	Städt. Kindergarten Birkenweg	Städt. Kindergarten Birkenweg Birkenweg 77
03	Brabeckschule	Brabeckschule Stübecker Weg 45
04	Jugend- und Kulturzentrum	Jugend- und Kulturzentrum Parkstraße 3
05	Hans-Prinzhorn-Realschule	Hans-Prinzhorn-Realschule Urbeckerstraße 52
06	Pavillon Schulzentrum Parkstraße	Pavillon Schulzentrum Parkstraße Parkstraße 50
07	Woesteschule	Woesteschule Kantstr. 5
08	Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasium	Friedrich-Leopold-Woeste-Gymnasium Albert-Schweitzer-Str. 1
09	Paul-Schneider-Haus	Paul-Schneider-Haus Ostenschlahstr. 2
10	Diesterwegschule	Diesterwegschule Schulstraße 3
11	Autohaus Bichmann	Autohaus Bichmann Hauptstraße 57
12	Freiherr-vom-Stein-Schule	Freiherr-vom-Stein-Schule Berliner Straße 50

13	Pfarrheim St. Bonifatius	Pfarrheim St. Bonifatius Hönnetalstraße 62 a
14/1	Firma Erichsen GmbH & Co. KG	Firma Erichsen GmbH & Co. KG Am Iserbach 14
14/2	Dorfgemeinschaftshaus Ispei	Dorfgemeinschaftshaus Ispei Stephanopel 112
15/1	Ev. Kindergarten Bredenbruch	Ev. Kindergarten Bredenbruch Ihmerter Str. 102
15/2	Ihmerter Schule	Ihmerter Schule Heinrich-Goswin-Str. 18
16	Koch Machinery & Technology GmbH	Koch Machinery & Technology GmbH Sternstr. 9
17	Kath. Gemeindezentrum Deilinghofen	Kath. Gemeindezentrum Deilinghofen Im Keunenborn 9
18	Deilinghofener Schule	Deilinghofener Schule Brockhauser Weg 30
19	Gasthof Stenner	Gasthof Stenner Hönnetalstr. 226

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 28. April 2024 bis 19. Mai 2024 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, zusammen.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler/innen haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung der/des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/der Wähler/in gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin/dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises oder

b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann ihr/sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Abs. 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Hemer, 19.02.2024

Der Bürgermeister

Christian Schweitzer



Amtliche Bekanntmachung

Stadt Hemer • Hademareplatz 44 • 58675 Hemer

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 9. Juni 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Europäischen Parlaments für die Wahlbezirke der Stadt Hemer wird in der Zeit vom 20.05. - 24.05.2024 zu den allgemeinen Öffnungszeiten

Montag

08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 17.30 Uhr

Dienstag – Donnerstag

08.00 - 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr

Freitag

08.00 - 12.00 Uhr

bei der Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 105, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20.05. - 24.05.2024, spätestens am 24.05.2024 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 105, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 19.05.2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

- -

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Märkischen Kreis durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** des Märkischen Kreises oder durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,

a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 19.05.2024 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 24.05.2024 versäumt hat,

b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

- c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 07.06.2024, 18.00 Uhr, bei der Stadt Hemer, Rathaus, Wahlbüro, Zimmer 105, Hademareplatz 44, 58675 Hemer, mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,

- -

- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,

- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der/dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert.

Hemer, 19.02.2024

Der Bürgermeister

Christian Schweitzer



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

5. Sitzung des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie der Stadt Altena (Westf.)

am Montag, dem 04.03.2024, 17:00 Uhr,
im großer Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Sozialausschusses vom 13.11.2024
2. Beratung des Haushalts 2024
3. Mitteilungen
4. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Soziales, Generationen und Familie vom 13.11.2023
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 20.02.2024

Biroth
Vorsitzender



Bekanntmachung der Stadt Altena (Westf.)

12. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr der Stadt Altena (Westf.)

am Dienstag, den 05.03.2024, 17:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal, Zi. 62.

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 11.12.2023
2. Haushaltsplan 2024
Etatberatung Abt. 5 -Planen und Bauen-
3. Provisorische Anbindung des Bahnhofs an den Lennepark
4. Vorstellung der Klimaschutzmanagerin
5. Mitteilungen
6. Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Genehmigung der Niederschrift des Ausschusses für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr vom 11.12.2023
2. Mitteilungen
3. Anfragen

Altena (Westf.) 21.02.2024

Röbbecke
Vorsitzender

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Beschluss der 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lüdenscheid

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.03.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Lüdenscheid sowie die öffentliche Auslegung beschlossen.

Ziel der 2. Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes ist es, im Sinne einer geordneten Stadtentwicklung die Einzelhandelsansiedlungen, Verkaufsflächen und Sortimentsverteilungen in der Stadt zu steuern. Das im Jahr 2005 erstmalig beschlossene und im Jahr 2013 fortgeschriebene gesamtstädtische Einzelhandelskonzept ist aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen und Rechtsgrundlagen nunmehr erneut zu aktualisieren und fortzuschreiben. Nach der öffentlichen Beteiligung soll der Rat der Stadt Lüdenscheid über die eingegangenen Anregungen entscheiden und das Einzelhandelskonzept 2023 als zu beachtendes städtebauliches Entwicklungskonzept nach § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch beschließen.

In seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 hat der Rat der Stadt Lüdenscheid dann die 2. Fortschreibung des gesamtstädtischen Konzeptes zur Einzelhandelsentwicklung inklusive seines Leitbildes und der Lüdenscheider Sortimentsliste als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 Baugesetzbuch als Beurteilungs- und Entscheidungsrichtlinie für zukünftige Ansiedlungswünsche und Planungen im Einzelhandelssektor für die Stadt Lüdenscheid beschlossen.

Das Einzelhandelskonzept 2023, 2. Fortschreibung ist unter nachfolgendem Link einsehbar:

<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=72951>

Der vorstehende Beschluss des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Lüdenscheid, 2. Fortschreibung wird hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Lüdenscheid, 21.02.2024

Der Bürgermeister
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter <https://rathaus-luedenscheid.de> in der Rubrik „Aktuelles/Öffentliche Zustellungen und Bekanntmachungen“

Der Bürgermeister

Geschäftsführung:
Fachdienst Rat und Bürgermeister

Tagesordnung
der öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung
des Rates der Stadt Lüdenscheid,
am Montag, dem 04.03.2024, 17:00 Uhr,
im Ratssaal

A) Öffentliche Sitzung

1. Öffentliche Fragestunde
2. Berichts- und Beschlusskontrolle
3. Spielplan für das Kulturhaus in der Spielzeit 2024/2025 - Ermächtigung zu Vertragsabschlüssen in der Zeit 01.08.2024 bis 31.07.2025
Vorlage: 017/2024
4. Bewilligung von überplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2023
hier: Gewässerrenaturierung Honseler Bach Vorlage: 036/2024
5. Bewilligung von außerplanmäßigen Ausgaben im Haushaltsjahr 2023
hier: Beschaffung MZF Stadtmitte
Vorlage: 037/2024
6. Umbesetzung von Ausschüssen;
hier: Jugendhilfeausschuss
Vorlage: 038/2024
7. Bekanntgabe von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahre 2022 und 2023
Vorlage: 035/2024
8. Antrag der SPD-Fraktion vom 14.02.2024; Verbesserung der kinderärztlichen Versorgung in Städten und Gemeinden
9. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

B) Nicht öffentliche Sitzung

1. Berichts- und Beschlusskontrolle
2. Berichtswesen
3. Festlegung der zur Veröffentlichung freizugebenden Punkte der Tagesordnung

4. Bekanntgaben, Beantwortung von Anfragen und Anfragen

Lüdenscheid, den 21.02.2024

Der Bürgermeister

Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.rathaus-luedenscheid.de eingesehen werden.

Jagdgenossenschaft V Drescheid
Großendrescheid
58762 Altena

EINLADUNG

Zur diesjährigen Genossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft V Drescheid,
am Mittwoch, den **20. März 2024 um 19.30 Uhr**,
in der Gaststätte Spelsberg, Großendrescheid 17,
58762 Altena,

lade ich alle Jagdgenossen der
Jagdgenossenschaft V Drescheid herzlich ein.

ERWEITERTE TAGESORDNUNG

1. Bericht des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes
3. Wahl neuer Kassenprüfer
4. Wahl neuer Vorstand
5. Verpachtung 2025
6. Verschiedenes

Der Plan über die Verteilung der Einnahmen aus
der Jagdnutzung liegt in der Zeit

vom 21.03.2024 – 04.04.2024

in der Gaststätte Spelsberg, Großendrescheid 17,
58762 Altena, zur Einsichtnahme für die Jagdgenossen
öffentlich aus. Einsprüche gegen den Plan können
während dieser Zeit beim Jagdvorstand erhoben
werden, der darüber entscheidet.

58762 Altena, 22.02.2024

JAGDGENOSSENSCHAFT V DRESCHIED
DER JAGDVORSTEHER - JOACHIM SPELSBERG



Plettenberg

Vier-Täler-Stadt

Stadt Plettenberg
Der Bürgermeister

Plettenberg, 22.02.2024

Bekanntmachung

**zu einer Sitzung des Rates am
Dienstag, 05.03.2024 um 17:00 Uhr
im Ratssaal des Rathauses, Grünestraße 12,
58840 Plettenberg**

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- Punkt 1: Einwohnerfragestunde
- Punkt 2: Kenntnisnahme der öffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates
- Punkt 3: Hochbauprogramm 2024
- Punkt 4: Tiefbauprogramm 2024
- Punkt 5: Stellenplan 2024
- Punkt 6: Haushalt 2024
- Punkt 7: Einziehung eines Teil der Straße
Im Winkel
- Punkt 8: 19. Änderung des Flächennutzungsplanes - Solarpark Plettenberg - Pasel
hier: Aufstellungsbeschluss
- Punkt 9: Bebauungsplan Nr. 302 – Solarpark Plettenberg – Pasel
hier: Aufstellungsbeschluss
- Punkt 10: Gebührensatzung für Brandverhütungsschauen;
hier: Neufassung
- Punkt 11: Änderung der Sperrmüllabfuhr
- Punkt 12: Beteiligungsbericht 2021
- Punkt 13: Ausschuss- und Gremienbesetzung
- Punkt 14: Antrag der CDU-Fraktion: Verpachtung des städtischen Kanalnetzes
- Punkt 15: Antrag der CDU-Fraktion
hier: Änderung der Vereinsförderung
- Punkt 16: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 16.1: Anfragen und Bekanntmachungen
hier: Anfrage der CDU-Fraktion zu
freiwilligen Leistungen

Punkt 16.2: Anfragen und Bekanntmachungen
hier: Anfrage der CDU-Fraktion zu
Fördermitteln für Schulen

Punkt 17: Verschiedenes

Punkt 18: Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlicher Teil

Punkt 19: Kenntnisnahme der nichtöffentlichen Niederschrift der letzten Sitzung des Rates

Punkt 20: Einleitung Vergabeverfahren Ausschreibung Mittagsverpflegung Kindertageseinrichtungen

Punkt 21: Vergabe der Neuausschreibung im LEADER-Projekt "Wanderwegenetz Lenne-Schiene"

Punkt 22: Vertragsangelegenheiten

Punkt 23: Grundstücksangelegenheit

Punkt 24: Gründung der DMO GmbH durch die items GmbH & Co. KG und die TKRZ Stadtwerke GmbH

Punkt 25: Aufstellung der Nebentätigkeiten des Bürgermeisters

Punkt 26: Anfragen und Bekanntmachungen

Punkt 27: Verschiedenes

Punkt 28: Veröffentlichungen

gez. Schulte



Ordnungsbehördliche Verordnung (Stadtordnung) über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Menden (Sauerland) vom 06.02.2024

Präambel

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Menden (Sauerland) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2024 für das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) folgende Verordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Begriffsbestimmungen § 2 Örtlicher Geltungsbereich**
- § 3 Allgemeine Verhaltenspflicht**
- § 4 Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen**
- § 5 Verunreinigungen**
- § 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter**
- § 7 Reparaturen und Reinigung von Kraftfahrzeugen**
- § 8 Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen**
- § 9 Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen**
- § 10 Unbefugte Werbung**
- § 11 Hunde auf Straßen und in Anlagen**
- § 11a Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen**
- § 12 Schutzvorkehrungen**
- § 13 Wahrung der Mittagsruhe**
- § 13a Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit**
- § 14 Hausnummern**
- § 15 Schädnerbekämpfung**
- § 16 Luftreinhaltung, Grillen**
- § 17 Erlaubnisse, Ausnahmen**
- § 18 Ordnungswidrigkeiten**
- § 19 Geltung anderer Rechtsvorschriften**
- § 20 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften**

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

- (2) Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Fußgängerbereiche, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze - wie z.B. Parkplätze, Parkbuchten, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen und Stützmauern, Lärmschutzanlagen (z.B. Wände und Wälle), Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, die in die Verkehrsflächen ragen, das Zubehör, insbesondere Verkehrszeichen und -einrichtungen, Pflanzkübel, Pflanzbeete, Poller und Ruheplätze.
- (3) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, zum Spielen freigegebene Schulhöfe, Waldungen, Gärten, Friedhöfe (einschließlich der darin vorhandenen Geh- und Radwege) sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Wetterschutz- u. ä. Einrichtungen, Grillhütten und Pausenhofflächen;
 3. Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen
- (4) Für Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, sowie Beleuchtungseinrichtungen gelten die Vorschriften für Anlagen sinngemäß.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt im gesamten Gebiet der kreisangehörigen Stadt Menden (Sauerland).

§ 3 Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung (StVO) auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

Verboten ist insbesondere

1. das aggressive Betteln, etwa durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, verfolgen oder anfassen;

2. der Aufenthalt von Personengruppen, wenn sich diese an einem Ort ansammeln und von ihnen Störungen ausgehen, wie z. B. Verunreinigungen oder Belästigungen von Passanten;
 3. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. das Anpöbeln von Passanten, die Gefährdung anderer durch Liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke);
 4. das Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen.
- (3) Das Abstellen von betriebsunfähigen oder nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist unzulässig und wird nach Maßgabe dieser Verordnung geahndet, sofern hierdurch nicht Verstöße gegen das Straßenverkehrs- oder Abfallrecht gegeben sind.

§ 4

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

- (1) Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Sie dürfen nur gemäß ihrer Zweckbestimmung und bei fehlender Zweckbestimmung in der üblichen Weise entsprechend genutzt werden. Vorübergehende Nutzungseinschränkungen auf Hinweistafeln sind zu beachten.
- (2) Es ist insbesondere untersagt:
1. in den Anlagen und Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon auszuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
 2. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder, Denkmäler, Wände, Bauzäune, Masten und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen, zu beschmierern, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu nutzen;
 3. in den Anlagen zu kampieren und zu übernachten oder diese als Lager- oder Ruheplatz zu nutzen ;
 4. die Wege in den Grünanlagen mit anderen Fahrzeugen als Kinderwagen, Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen zu befahren;
 5. in der Fußgängerzone (einschließlich dem Platz vor dem alten Rathaus), den verkehrsberuhigten Bereichen sowie öffentlichen Plätzen im Innenstadtbereich Skateboards oder vergleichbare Spielgeräte sowie Spielbälle zu benutzen;

6. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherheit von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
7. Hydranten, Straßenrinnen und Einflussöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonst wie zu beeinträchtigen;
8. auf Grünflächen bzw. Grünstreifen zu halten bzw. zu parken;
9. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Material zu lagern;
10. gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben. Die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsfläche und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Zigarettenkippen, Papier, Werbeprospekten, Zeitungen, Flugblättern, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweisen, Glas, Konservendosen oder sonstiger Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 2. Kaugummis auf die Straße oder auf andere der Öffentlichkeit zugängliche Flächen auszuspuken oder wegzuworfen;
 3. Aschenbecher auf öffentlich zugänglichen Flächen zu entleeren;
 4. zur Abfuhr bereitgestellte Verpackungen oder Abfälle auszuschütten, zu zerstreuen oder zu zerfleddern;
 5. das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften ausgenommen ist;
 6. das Ausschütten, Ablassen und Einleiten von Säure, Öl, Altöl, Benzin, Benzol oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen auf die Straße oder in die Kanalisation. Gleiches gilt für das Ab- oder Einlassen von Säuren/Basen, säure-/ basehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten.

Falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern.

Der Ordnungsbehörde - außerhalb der Dienstzeiten bei der Polizei - ist zudem sofort eine Mitteilung über den Standort und den Zeitpunkt der Verursachung sowie die Art der betroffenen Stoffe zu machen.

7. der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältern verfüllt worden sind.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 20 m des Einflussbereichs ihres Verkaufsstandes die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6 Abfallbehälter / Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Sammelbehälter für Altglas, Altpapier, Altkleider u.s.w. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll – insbesondere Grünabfälle und Leichtstoffverpackungen in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.
- (4) In Straßen oder auf anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Flächen aufgestellte Papierkörbe, Mülleimer oder entsprechende Behälter aus der Halterung zu lösen und / oder auszuschütten ist verboten.
- (5) Die gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftige Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen.

- (6) Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, am Tag der Sperrgutabfuhr von der Straße entfernt werden.
- (7) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind von der bereitstellenden Person unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
- (8) Die Absätze 1 bis 6 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 7

Reparaturen und Reinigung von Kraftfahrzeugen

- (1) Auf Straßen und in Anlagen dürfen Reparaturarbeiten an Kraftfahrzeugen nur vorgenommen werden, wenn sie unvermeidlich zur Fortsetzung der Fahrt sind. In keinem Fall darf der Verkehr behindert oder gefährdet werden. Die Reparatur ist unverzüglich vorzunehmen.
- (2) Fahrzeuge, Gefäße und andere Gegenstände dürfen an offenen Gewässern (z. B. an Fluss- und Bachläufen, Teichen oder Seen) oder in Anlagen nicht gewaschen, gespült oder gereinigt werden.
- (3) Auf Straßen ist das Reinigen von Fahrzeugen (ausgenommen Unter- und Motorwäsche) mit Wasser ohne schäumende Zusätze sowie das Pflegen von Fahrzeugen grundsätzlich erlaubt, sofern dadurch keine Gefährdung oder Behinderung des Verkehrs oder keine Belästigung von Passanten etwa durch Hineintreten in die Fahrbahn, Verspritzen von Wasser, erhebliches Einengen der Fahrbahn oder der Gehwege durch Gefäße u.s.w. hervorgerufen wird. Auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen ist das Reinigen von Fahrzeugen nicht gestattet.

§ 8

Wohnwagen, Wohnmobile, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 9

Verhalten auf öffentlichen Straßen und in Anlagen

- (1) Das Verweilen auf öffentlichen Straßen und in Anlagen in berauschem Zustand oder zur Abhaltung von Trinkgelagen ist verboten. Bänke dürfen nur zum Sitzen auf der dafür vorgesehenen Fläche genutzt werden.
- (2) Das Füttern von Wildtauben, verwilderten Haustauben und Enten ist verboten.

§ 10

Unbefugte Werbung

- (1) Das unbefugte Aufstellen bzw. Anbringen oder das unbefugte Aufstellen- bzw. Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) an im öffentlichen oder privaten Eigentum stehenden Einrichtungen sowie insbesondere an den im Angrenzungsbereich zu Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen, Haltestellen und Wartehäuschen, Verteilerschränken der Versorgungsunternehmen, Straßenbeleuchtung, Licht- sowie anderen Masten, Pfählen, Bäumen, Anschlagflächen und Straßenflächen ist verboten. Das Verbot erstreckt sich auch auf das unerlaubte Verteilen von Flugblättern und Handzetteln.
- (2) Weiterhin ist es verboten, Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 unbefugt zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder sie beschriften, bemalen oder besprühen zu lassen.
- (3) Die Verbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn durch die Stadt Menden (Sauerland) bzw. durch kommerzielle Werbeagenturen, mit denen die Stadt Menden (Sauerland) Nutzungsverträge geschlossen hat, eine entsprechende Erlaubnis erteilt wurde.
- (4) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung.
- (5) Wer entgegen den Verboten der Absätze 1 und 2 Plakatanschläge aufstellt, anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet. Die Beseitigungspflicht trifft im gleichen Maße auch den Veranstalter oder Gewerbetreibenden, auf den die jeweiligen Plakatanschläge oder Darstellungen nach den Absätzen 1 und 2 hinweisen.

§ 11

Hunde auf Straßen und in Anlagen

- (1) Es ist verboten, Hunde ohne Aufsicht umherlaufen zu lassen.

- (2) Halter oder Begleiter von Hunden sind dafür verantwortlich, dass Verkehrsflächen und Anlagen weder verunreinigt noch beschädigt werden. Verschmutzungen sind von der Aufsichtsperson unverzüglich zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Hundeführer sind verpflichtet, entsprechendes Reinigungsmaterial mit sich zu führen.
- (3) In folgenden Außenbezirken Mendens besteht für alle Hunde eine Anleinplicht:

1. *Schwitтер Heide*
Bereich südlich der Ruhr einschließlich Naturschutzgebiet „Auf dem Stein“, im Westen begrenzt durch die Fröndenberger Straße bis zur Einmündung Schwitтер Dorfstraße, von der Schwitтер Dorfstraße bis zur Einmündung des Wirtschaftsweges (Zabelroute), südlich begrenzt durch diesen Wirtschaftsweg, östlich begrenzt durch die Straße „Dentern“ einschließlich der vorgenannten Straßen (ohne Fröndenberger Straße).
2. *Bereich Böesperde*
Weg entlang der Bahnlinie zwischen Märkische Straße und Bahnhof Böesperde, und im weiteren Verlauf entlang der Hönne bis zur Einmündung in den Abtissenkamp.
3. *Lendringsen*
Bieberpromenade zwischen der Meierfrankenfeldstraße und der Lürbker Straße.
4. *Ruhraue Böesperde/Halingen*
Bereich zwischen Radweg Osterfeld/Heidestraße-Eisenbahnlinie-Ruhr-Hüllbergbach.
5. *Oesewiesen*
Gesamte Bereich des Naherholungsgebietes „Oesewiesen“ siehe Satzung vom 05.04.2022.

Die ausgewiesenen Bereiche der Nr. 1 bis 5 sind in der Anlage 1 - Übersichtskarte zu dieser Verordnung dargestellt.

- (4) In den Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
- (5) Auf öffentliche Kinder- und Jugendspielplätze sowie Schulhöfe dürfen Hunde nicht mitgenommen werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Assistenzhunde mit ihrer Begleitperson.
- (6) Die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW (LHundG NRW) bleiben hiervon unberührt.

§ 11 a

Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Katzen

- (1) Halter und Halterinnen von Katzen sind verpflichtet, über 6 Monate alte Tiere von einem Tierarzt kastrieren, kennzeichnen (Tätowierung oder Mikrochip) und registrieren zu lassen, bevor Zugang ins Freie gewährt wird.

- (2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die Halte und Halterinnen von reinen Hauskatzen und Züchter und Züchterinnen von Rassekatzen, sofern nachgewiesen wird, dass eine Kontrolle und Versorgung der Nachkommen vorgenommen wird.

§ 12

Schutzvorkehrungen

- (1) Schneeüberhänge sowie Eiszapfen an Gebäuden, insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen gefährdet werden können.
- (2) Blumentöpfe und -kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
- (3) Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffällenden Hinweis kenntlich zu machen.
- (4) Grundstückseinfriedungen müssen so hergestellt und unterhalten werden, dass sie niemanden behindern oder gefährden. Stacheldraht, Nägel und sonstige spitze Gegenstände sind in Einfriedungen so anzubringen, dass sie Personen nicht verletzen und Sachen nicht beschädigen können.
- (5) An Gebäuden oder anderen baulichen Anlagen dürfen Gegenstände zu den Straßen hin nur so angebracht werden, dass durch sie Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 13

Wahrung der Mittagsruhe

- (1) In Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten ist in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) jede Tätigkeit untersagt, die mit besonderer Lärmentwicklung verbunden ist und die die allgemeine Ruhezeit stören könnte. Als solche Tätigkeiten gelten insbesondere
1. der Gebrauch von Rasenmähern;
 2. das Holzhacken, Hämmern, Sägen, Bohren, Schleifen, Fräsen, Schreddern usw.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten.

§ 13a

Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

- (1) Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 6.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 LImSchG NRW folgende Ausnahmen zugelassen:
1. für die Nacht vom 31. Dezember auf den 1. Januar bis 2 Uhr;
 2. für die Pfingstkirmes bis 24:00 Uhr;
 3. für die Schützenfeste und traditionellen Heimatfeste (Volksfeste) bis 2.00 Uhr;
 4. für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag und -montag bis 2.00 Uhr.

- (2) Die Ausnahmen unter Abs. 1 Nr. 4 sind auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb fester Baulichkeiten (Hallen oder Zelte) ist nur bis 22.00 Uhr erlaubt.
- (3) Weitergehende Ausnahmen oder Ausnahmen für andere Veranstaltungen kann der Bürgermeister bei Vorliegen der Voraussetzungen im Einzelfall zulassen (§ 10 Abs. 4 LimSchG).

§ 14 Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer/in oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen lässt, so ist sie an der an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. der Eingangstür zu befestigen, gegebenenfalls separat anzubringen.
- (3) Bei Hausnummernänderung darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 15 Schadnagerbekämpfung

- (1) Grundstücke sind von Schadnagern, insbesondere Ratten, freizuhalten. Sofern großflächige Bekämpfungen notwendig werden, kann durch die Ordnungsbehörde die Verpflichtung ausgesprochen werden, gleichzeitig auf mehreren Grundstücken Bekämpfungsmaßnahmen auf Kosten des Grundstückseigentümers durchzuführen oder diese zu dulden.
- (2) Zur Bekämpfung verwendete Mittel müssen staatlich zugelassen sein. Orte, an denen Bekämpfungsmittel ausgelegt, ausgestreut und aufgestellt werden, sind während der gesamten Bekämpfungsdauer durch deutlich sichtbare Hinweisschilder kenntlich zu machen.
- (3) Wer eine Bekämpfung durchführt oder durchführen lässt, hat sicherzustellen, dass Menschen, insbesondere Kinder, aber auch andere als die zu bekämpfenden Tiere, durch die Bekämpfungsmaßnahmen nicht gefährdet werden.
- (4) Im Verlauf und nach einer Bekämpfungsaktion sind tote Tiere unter Beachtung der Vorschriften über die Tierkörperbeseitigung unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

- (5) Nach der Bekämpfungsaktion sind die Bekämpfungsmittel unverzüglich zu entfernen.
- (6) Schadnagerbekämpfungsaktionen sind der örtlichen Ordnungsbehörde vor Beginn schriftlich anzuzeigen.
- (7) Die Pflichten nach den Absätzen 1 bis 5 betreffen den Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten, sollten diese nicht heranzuziehen sein, den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück. Die Pflichten nach den Absätzen 2 bis 5 treffen auch den Schädlingsbekämpfer.

§ 16 Luftreinhaltung, Grillen

- (1) Das Abbrennen aller Arten von Abfall, Wertstoffen und sonstigen Gegenständen oder Flüssigkeiten außerhalb dafür zugelassener Feuerungsanlagen ist verboten.
- (2) Das Grillen auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist verboten. Ausnahmen sind nur auf Antrag in der vorgesehenen Grillhütte (Freizeitzentrum Biebertal) zulässig. Die Regelungen des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LFoG) bleiben hiervon unberührt.

§ 17 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister der Stadt Menden kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen oder privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstößt gegen:
 1. die allgemeinen Verhaltenspflichten gemäß § 3 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gemäß § 4 der Verordnung;
 3. das Verunreinigungsverbot gemäß § 5 der Verordnung;
 4. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gemäß § 6 der Verordnung;
 5. das Reparatur- und Reinigungsverbot von Kraftfahrzeugen und anderen Gegenständen sowie das Abstellverbot von betriebsunfähigen oder nicht für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen gemäß §§ 3 und 7 der Verordnung;
 6. das Ab- und Aufstellverbot von Verkaufs-, Wohnwagen, Wohnmobile und Zelten gemäß § 8 der Verordnung;

7. die Verbote und Gebote gemäß § 9 der Verordnung;
 8. 1. das Verbot der unbefugten Werbung gemäß § 10 der Verordnung;
2. das Gebot der Beseitigungspflicht gemäß § 10 der Verordnung;
 9. die Verbote und Gebote gemäß § 11 und § 11 a der Verordnung;
 10. die Schutzvorkehrungen gemäß § 12 der Verordnung;
 11. die Wahrung der Mittagsruhe gemäß §13 der Verordnung mit Verweis auf § 17 Abs. 1 Bst. b LImSchG;
 12. die Ausnahme vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit gemäß § 13a der Verordnung;
 13. die Hausnummerierungspflicht gemäß § 14 der Verordnung;
 14. die Gebote gemäß § 15 der Verordnung;
 15. die Verbote und Gebote gemäß § 16 der Verordnung
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 in der zur Zeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 19

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Die in anderen Rechtsvorschriften getroffenen Regelungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 20

Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Menden vom 25.03.2004 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 23.02.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



**Ordnungsbehördliche Verordnung über die
Durchführung von Brauchtumsfeuern
im Stadtgebiet Menden (Sauerland) vom
06.02.2024**

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der zur Zeit geltenden Fassung wird von der Stadt Menden (Sauerland) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Menden (Sauerland) vom 06.02.2024 für das Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) folgende Verordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Allgemeines**
- § 2 Anzeigepflicht**
- § 3 Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**
- § 4 Ordnungswidrigkeiten**
- § 5 Inkrafttreten**

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Diese Verordnung regelt das Abbrennen von auf Brauchtum beruhender Feuer im Freien auf dem Gebiet der Stadt Menden (Sauerland) zum Schutz vor hiervon ausgehenden Immissionsbelastungen und Gefahren.
- (2) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation, ein Verein oder eine Nachbargemeinschaft, die in der Vergangenheit traditionell Brauchtumsfeuer durchgeführt hat, das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und das Feuer im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer, Martinsfeuer, die Hoppeditzverbrennung.
- (3) Das Abbrennen von Osterfeuern zum Zwecke des Brauchtums ist grundsätzlich nur von Karfreitag bis Ostermontag erlaubt, sofern hierdurch die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit nicht belästigt wird.

**§ 2
Anzeigepflicht und Genehmigung**

- (1) Brauchtumsfeuer sind spätestens zwei Wochen vor ihrer Durchführung bei der örtlichen Ordnungsbehörde anzuzeigen. Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:
 1. Name und Anschrift der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte(n),
 2. Alter der verantwortlichen Person(en), die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigt(en),
 3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
 4. Entfernung des Brauchtumsfeuers zu baulichen Anlagen und zu öffentlichen Verkehrsanlagen,
 5. Höhe des zu verbrennenden, aufgeschichteten Pflanzenmaterials,
 6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Brandwache, Feuerlöscher, Handy für Notruf).
- (2) Bei Vorliegen der Voraussetzungen erteilt die örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 7 Abs. 2 LImSchG eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung des Brauchtumsfeuers.

**§ 3
Anforderungen an den Verbrennungsvorgang**

- (1) Im Rahmen sog. Brauchtumsfeuer dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem/ behandeltem Holz (hierunter fallen auch behandelte Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden. Die Feuerstelle darf erst kurze Zeit vor dem Anzünden aufgeschichtet werden und ist vor dem Abbrennen umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- (2) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind. Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden und ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- (3) Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 1. mindestens 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,

2. mindestens 100 m Abstand von Energieversorgungsanlagen wie z. B. Öllagern, Tankstellen,
3. 50 m Abstand von öffentlichen Verkehrsflächen,
4. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
5. 10 m Abstand von befestigten Wirtschaftswegen.

Wird das Brauchtumsfeuer in einem Umkreis von einem 4 km Radius um einen Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen verbrannt, so ist zu beachten, dass das Feuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung verbrannt werden darf.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 17 LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig verstößt gegen:
 1. die Anzeigepflicht gemäß § 2 dieser Verordnung;
 2. die Ge- und Verbote gemäß § 3 Abs. 1 dieser Verordnung;
 3. die Pflichten gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung;
 4. die Einhaltung der Mindestabstände gemäß § 3 Abs. 3 dieser Verordnung;
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Verordnung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 23.02.2024

gez. Dr. Roland Schröder
(Bürgermeister)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren/> veröffentlicht.



BEKANNTMACHUNG

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) "Rücknahme von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans"

- Bekanntmachung des Feststellungsbeschlusses und Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Feststellungsbeschluss

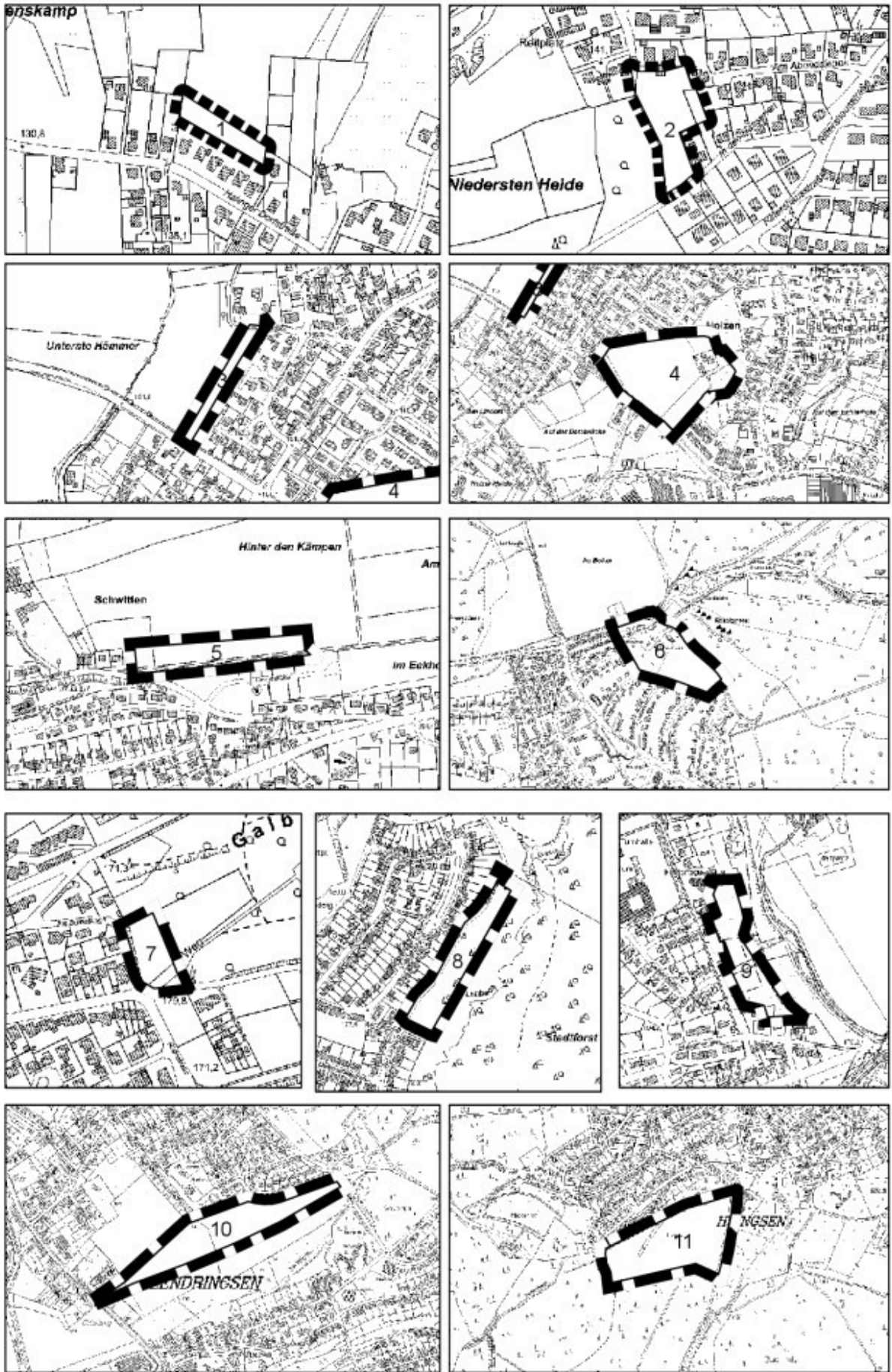
Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 12.12.2023 folgenden Beschluss gefasst:

Beschluss über die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“ (Feststellungsbeschluss)

- a) Der Rat der Stadt Menden beschließt die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“ entsprechend der beige-fügten Planzeichnungen.
- b) Die Begründung mit dem Umweltbericht wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes gebilligt.
- c) Die Verwaltung wird damit beauftragt, die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) „Rückgabe von Wohnbauflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekannt zu machen, sobald die zunächst einzuholende Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg vorliegt.

Ziel der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, insgesamt elf Wohnbauflächen in einer Größenordnung von ca. 20 ha zurückzunehmen und als Freiraum darzustellen, um – entsprechend regionalplanerischer Vorgaben – eine Ausweisung neuer Wohnbauflächen an anderer Stelle im Stadtgebiet zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 49. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland)

Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg

Mit Antrag vom 05.01.2024 wurde der Bezirksregierung Arnsberg die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Genehmigung nach § 6 Abs. 1 BauGB vorgelegt. Mit Verfügung vom 13.02.2024 erteilte die Bezirksregierung Arnsberg unter dem Aktenzeichen 35.02.40.01-002 die Genehmigung für die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland).

Einsichtnahme

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) einschließlich der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung liegt gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dem Wirksamwerden dieser Bekanntmachung, das heißt, mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Märkischen Kreises, zu den allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus der Stadt Menden (Sauerland), Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten:

Montag bis Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
Donnerstag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr
und 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr
Freitag von 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr

Über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

der Form- oder Verfahrensmangelist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 49. Änderung des Flächennutzungsplans durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 13.02.2024, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Menden (Sauerland) wirksam.

Menden, den 23.02.2024

In Vertretung

gez. Henni Krabbe
Erste Beigeordnete

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter <https://www.stadtverwaltung-menden.de/aktuelle-beteiligungsverfahren> veröffentlicht.

Amtliche Bekanntmachung

**Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans
Nr. 338 „Oestrich – Altenaer Straße“
Aufstellungsbeschluss gem. § 13a BauGB
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Rat der Stadt Iserlohn hat am 27.09.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Für den im beigefügten Lageplan dargestellten Bereich wird die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 338 „Oestrich – Altenaer Straße“ gem. § 13a BauGB beschlossen. Der Lageplan wird Bestandteil dieses Beschlusses.

Ziel der Änderung ist die Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebiets im Bereich des Plangebiets. Eine Überprüfung der vorhandenen Nutzungen im Planbereich hat ergeben, dass die Festsetzung „Mischgebiet“ für den Änderungsbereich funktionslos ist, da in diesem Bereich fast ausschließlich eine gewerbliche Nutzung vorhanden ist. Die ehemals planerische Festsetzung „Mischgebiet“ steht damit größtenteils im Widerspruch zu den tatsächlichen Verhältnissen im Gebiet. Der Planbereich soll daher überwiegend in ein eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe) gem. § 8 BauNVO geändert werden.

Aufgrund der vorliegenden Ergebnisse eines Schallgutachtens wurde der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 338 „Oestrich – Altenaer Straße“ nach der Beschlussfassung noch einmal angepasst.

Der Geltungsbereich des Entwurfs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 338 „Oestrich – Altenaer Straße“ liegt im Bereich der Kreuzung Untergrüner Straße, An Pater und Nonne und der Altenaer Straße im Stadtgebiet Letmathe.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt wird.

Gemäß den Vorgaben nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Abs. 1 und § 10 a Abs. 1 abgesehen.

Die Einsichtnahme und die Abgabe von Stellungnahmen ist in der Zeit vom 11.03.2024 bis zum 02.04.2024 möglich unter:

<http://www.bcm-iserlohn.de/beteiligung.php>

Stellungnahmen können insbesondere schriftlich oder zur Niederschrift oder per E-Mail unter der Adresse: bauleitplanung@iserlohn.de vorgebracht werden. Über die vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Iserlohn.

Der Planentwurf liegt zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet im gleichen Zeitraum in folgenden städtischen Gebäuden aus:

- Stadthaus Bömberg, Bömberggring 37, 58636 Iserlohn (eine telefonische Terminvereinbarung ist zu empfehlen, Frau Schwarz, Tel. 02371-217/2354)
- Stadtlabor Iserlohn, Nordengraben 10, 58636 Iserlohn (frei zugänglich Mo., Mi., Do. von 10:00 – 16:00 Uhr)

Es wird darauf hingewiesen, dass der nach dieser Beteiligung der Öffentlichkeit erarbeitete Bebauungsplanentwurf noch einmal öffentlich ausgelegt wird. Zu diesem Entwurf können während der Auslegungsfrist ebenfalls Anregungen vorgebracht werden. Die öffentliche Auslegung wird zu gegebener Zeit bekannt gemacht.

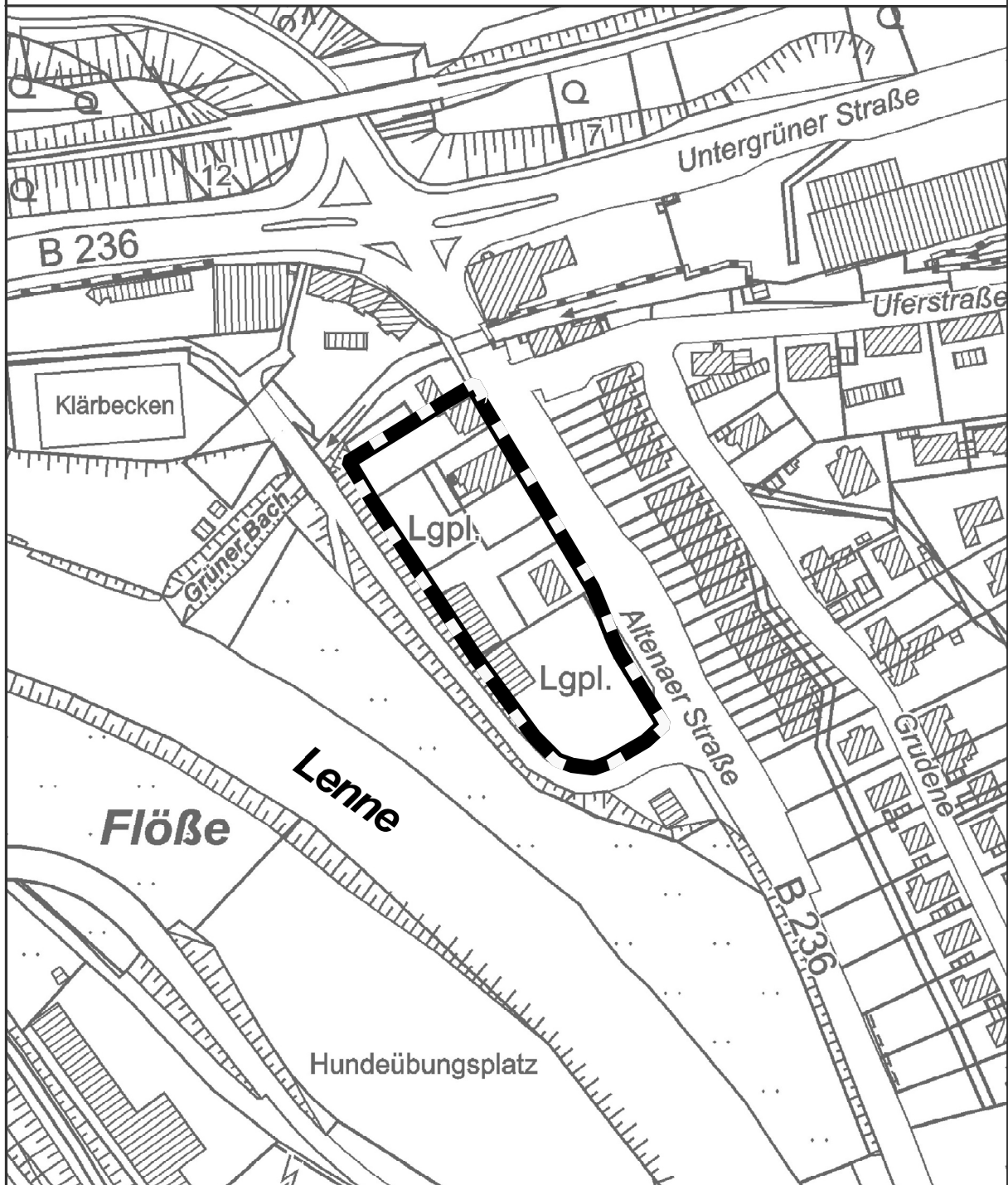
Iserlohn, den 26.02.2024

Michael Joithe
Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 338

Oestrich - Altenaer Straße

1. Änderung



Abgrenzung des Plangebietes 